

Berichtigung

Betr.: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, betreffend

Verständigung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes
Schleswig-Holstein mit der Europäischen Kommission im Beihilfeverfahren
zur HSH Nordbank AG

(Drucksache 21/2177)

Die Mitteilung ist wie folgt zu berichtigen:

In Anlage 3 (Seite 26 und 27) sind

1. in Artikel 1 § 4 Satz 2 Nummer 5 in Satz 2 die Textstelle „nach Satz 1“ und in Satz 3 die Textstelle „nach dem ersten Halbsatz“ zu streichen,
2. in der Begründung zu Artikel 1 § 4 Satz 2 Nummer 5 im dritten Absatz die Textstelle „nach Satz 1“ zu streichen.

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Verständigung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein mit der Europäischen Kommission im Beihilfeverfahren zur HSH Nordbank AG

Inhalt

1	Ausgangslage	sowie entsprechende Verteilung der Garantieverpflichtungen
1.1	Laufendes EU-Beihilfeverfahren	
1.2	Neues regulatorisches Umfeld: Bankenaufsichtsmechanismus und Bankenabwicklungsrichtlinie	2.2.2 Verkauf/Übertragung notleidender Portfolien (Non-Performing Loans)
1.3	Wirtschaftliche Lage der HSH Nordbank AG seit der (vorläufigen) Genehmigung der Wiedererhöhung	2.2.3 Privatisierungsaufgabe
2	Neustrukturierung der HSH Nordbank AG und Portfolioübernahme durch die Länder	2.3 Finanzielle Auswirkungen
2.1	Notwendigkeit der Maßnahmen	2.4 Handlungsalternativen
2.2	Ausgestaltung der Maßnahmen	2.5 Gesamtbeurteilung
2.2.1	Umstrukturierung der HSH Nordbank AG in eine Holding- und Tochtergesellschaft	3 Operative Umsetzung
		3.1 Umstrukturierung
		3.2 Portfoliotransaktionen
		3.3 Begleitender Verkaufsprozess
		4 Petitum

1 Ausgangslage

Die HSH Nordbank AG befindet sich seit dem 22. Mai 2013 in einem EU-Beihilfeverfahren zur Wiedererhöhung der Garantie von 7 auf 10 Mrd. Euro. Am 19. Oktober 2015 haben sich die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein (Länder) nach Verhandlungen mit der Europäischen Kommission unter Einbindung der

Europäischen Bankenaufsicht über die Eckpunkte für eine endgültige Genehmigung der Wiedererhöhung der Sunrisegarantie geeinigt. Die dort erzielte Verständigung hat folgenden Hintergrund:

1.1 Laufendes EU-Beihilfeverfahren

Die HSH Nordbank AG war im Zuge der Finanzkrise 2008 in eine erhebliche Schieflage geraten

und erhielt – neben mittlerweile zurückgeführten Liquiditätsgarantien des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) – kapitalstärkende Maßnahmen der Länder. Diese wurden über die zu diesem Zweck gemeinsam gegründete Ländereinrichtung „HSH Finanzfonds AöR“ umgesetzt. Die Maßnahmen setzten sich zusammen aus einer Kapitalerhöhung von 3 Mrd. Euro und einer Zweitverlustgarantie zur Abschirmung von Kreditausfallrisiken bis zu einer Höhe von maximal 10 Mrd. Euro in einem definierten Referenzportfolio mit einem Buchwert in Höhe von rund 185 Mrd. Euro zum Stichtag 1. April 2009 (Sunrisegarantie). Die HSH Nordbank AG hat dabei alle Kreditausfälle im Referenzportfolio im Rahmen einer Erstverlusttranche bis zu einem Schwellenwert von 3,2 Mrd. Euro selbst zu tragen. Die Sunrisegarantie der Länder schirmte Verluste in der Tranche zwischen 3,2 Mrd. Euro und 13,2 Mrd. Euro ab. Sie verbesserte damit die Kapitalquote der HSH Nordbank AG.

Diese Maßnahmen aus dem Jahr 2009 wurden begleitet von einer strategischen Neuausrichtung der HSH Nordbank AG (siehe Drucksache 19/2428) mit dem wesentlichen Ziel einer Reduktion der Bilanzsumme und Minimierung des Risikos des Geschäftsmodells. Am 20. September 2011 genehmigte die Europäische Kommission endgültig die Stabilisierungsmaßnahmen und die damit verbundene Umstrukturierung der HSH Nordbank AG (siehe Drucksache 20/3220).

Die HSH Nordbank AG reduzierte gemäß ihrem 2009 vereinbarten Restrukturierungsplan den Garantiehöchstbetrag der Sunrisegarantie im März, Juni und September 2011 um jeweils 1 Mrd. Euro auf schließlich 7 Mrd. Euro. Die Teilkündigungen entsprachen den Bedingungen, die im Garantievertrag dafür vorgegeben worden waren. Sie wurden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt. Die Länder hatten darauf schon aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen keinen Einfluss. Sie hätten solche Teilkündigungen nur aus bestimmten, aus der Risikoposition des Garantiegebers resultierenden Gründen verhindern können, die aber bei der seinerzeit getroffenen Entscheidungen nicht vorlagen.

Insbesondere die ab 2012 verstärkt einsetzende und in diesem Maße nicht vorhergesehene Verschlechterung der Lage der internationalen Seeschifffahrt führte zu einer signifikanten Verschlechterung der Risikogewichte der Altportfolien und damit der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten der Gesamtbank. Zur Stabilisierung der Kapitalquoten bat der Vorstand der HSH Nord-

bank AG die Länder daher im Jahr 2013, die Sunrisegarantie von 7 Mrd. Euro wieder auf den ursprünglichen Höchstbetrag von 10 Mrd. Euro zu erhöhen. Die Bürgerschaft stimmte der Wiedererhöhung der Sunrisegarantie am 12. Juni 2013 zu (siehe Drucksache 20/7297). Die Maßnahme wurde entsprechend den beihilferechtlichen Anforderungen am 22. Mai 2013 der Europäischen Kommission als neue Beihilfe notifiziert. Die Kommission genehmigte die Wiedererhöhung zunächst vorläufig und eröffnete zugleich ein formelles Prüfverfahren. Maßstab für die Genehmigungsfähigkeit der Beihilfe ist insbesondere die grundsätzliche Lebensfähigkeit der Bank.

Auf Grund des Comprehensive Assessment, das die Europäische Zentralbank (EZB) in Kooperation mit der European Banking Authority (EBA) zwischen November 2013 und Ende Oktober 2014 durchführte, wartete die Kommission in dem Beihilfeverfahren zunächst dessen Ergebnisse ab, da sie sich daraus Erkenntnisse über die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells der Bank versprach. Nach positivem Abschluss des Comprehensive Assessment setzte sie im Dezember 2014 ihr Verfahren fort, um die (endgültige) Genehmigungsfähigkeit der Wiedererhöhung anhand der beihilferechtlichen Vorgaben zu überprüfen. Seitdem befinden sich die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, der Bund und die HSH Nordbank AG in einem intensiven Austausch mit der Europäischen Kommission.

1.2 Neues regulatorisches Umfeld: Bankenaufsichtsmechanismus und Bankenabwicklungsrichtlinie

Im November 2014 trat der einheitliche europäische Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) unter dem Dach der Europäischen Zentralbank (EZB) in Kraft. Der SSM ist Teil der Europäischen Bankenunion, die zu einer vereinheitlichten Aufsichtspraxis, Bankenabwicklung und harmonisierten Einlagensicherung in Europa führen soll. Auf Grund ihrer Bilanzaktiva von wesentlich über 30 Mrd. Euro wird die HSH Nordbank AG als bedeutendes Institut eingestuft und unterliegt damit der direkten Aufsicht des SSM. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Sachverhaltsaufklärung können die Aufseher des SSM auf die vorhandenen Daten und Erfahrungen der nationalen Aufsichtsbehörden zurückgreifen, aber auch eigene Prüfungen bei der HSH Nordbank AG durchführen.

Seit 1. Januar 2015 gilt zudem die Bankenabwicklungsrichtlinie 2014/59/EU (BRRD) in der Europäischen Union, welche europarechtliche Mindestanforderungen an die Abwicklung von Banken und Finanzinstituten normiert. In Deutschland

wurde die Richtlinie durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt; als nationale Abwicklungsbehörde ist die Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) zuständig. Zentrales Anliegen der BRRD ist es, zukünftig Stützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugunsten notleidender Bankinstitute (sogenannter Bail-Out) zu vermeiden. Der Kapitalbedarf bestandsgefährdeter Banken soll stattdessen vorrangig durch Maßnahmen nach der BRRD/dem SAG – etwa durch die Anordnung einer Gläubigerbeteiligung (sogenannter Bail-in) oder die Anordnung der Übertragung von Vermögenswerten auf ein Brückeninstitut – gedeckt werden. Nach der BRRD/dem SAG sind neue staatliche Stützungsmaßnahmen daher nur noch unter sehr engen Voraussetzungen beihilferechtlich genehmigungsfähig.

Zum 1. Januar 2016 wird ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) errichtet, der die nationalen Abwicklungsmechanismen für bedeutende Institute – wie die HSH Nordbank AG – ablöst.

1.3 Wirtschaftliche Lage der HSH Nordbank AG seit der (vorläufigen) Genehmigung der Wiedererhöhung

Die Bank ist auch auf Grund der 2013 von den Ländern wiedererhöhten Zweitverlustgarantie aktuell ausreichend kapitalisiert. Auf dieser Grundlage konnte sie auch die hohen Anforderungen des Comprehensive Assessment der EZB im Herbst vergangenen Jahres erfüllen. Selbst nach Sicherheitsabschlägen im Rahmen des Asset Quality Reviews der EZB erreichte die HSH Nordbank AG darin eine Kernkapitalquote von 10,0 % zzgl. 2,3 % Puffer aus der Zusatzprämie und erfüllte somit die Mindestanforderung von 8,0 %. Die Anforderung von 5,5 % Kapitalquote im Rahmen des EBA Stresstests konnte mit 6,1 % ebenfalls gewährleistet werden. Durch den Ausbau des Neugeschäfts und den hierdurch bedingten Anstieg der risikogewichteten Aktiva (RWA) wies die HSH Nordbank AG zuletzt eine harte Kernkapitalquote gemäß Basel III („phase in“) von 12,4 % inklusive des Puffers aus der Zusatzprämie, bzw. 11,5 % („fully loaded inklusive Puffer“) auf (Stand: 30. Juni 2015).

Trotz der positiven Entwicklung des Neugeschäfts hat sich die Lage der HSH Nordbank AG aber insgesamt verschlechtert. Die Bank trägt unverändert hohe Belastungen aus ihrem Altlastenportfolio, insbesondere dem Abbauportfolio Shipping. Der Druck erhöhte sich dabei durch die ausbleibende nachhaltige Erholung der Charraten, eine für die Bank negative Kursentwicklung des

Euro zum US-Dollar sowie zusätzliche Kapital- und Ertragsbelastungen durch die Einführung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9. Diese Umstände führten zu einem weiteren Anstieg des Anteils an notleidenden Krediten („Non-Performing Loans“, NPL) am Gesamtportfolio, einer angespannten Liquiditätssituation sowie drohenden Unterkapitalisierung der Bank. Im ersten Halbjahr 2015 betrug die NPL-Quote, d.h. der Anteil der wertgeminderten und in Verzug (> 90 Tage) befindlichen Kundenforderungen im Verhältnis zum gesamten Forderungsvolumen, 23 % und lag damit deutlich über der durchschnittlichen NPL-Quote von 12 % anderer Banken, die der einheitlichen Aufsicht der EZB unterliegen.

Zudem sehen sich die Banken seit der Finanzkrise 2009 steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorgaben gegenüber, z.B. auf Grund der strengeren Kapitalvorschriften nach Basel III und einem verschärften aufsichtsrechtlichen Überwachungsprozess bzw. SREP (Supervisory Review and Evaluation Process). Zugleich mindern die laufenden Prämienzahlungen für die Sunrisegarantie die Profitabilität der Bank und nehmen ihr so die Möglichkeit, durch Thesaurierung von laufenden Gewinnen wieder ein Kapitalpolster aufbauen zu können. Schließlich kommen bestimmte nachteilige bilanzielle Effekte aus der durch die Kommission genehmigten Vergütungsstruktur der Sunrisegarantie hinzu, deren Eintreten zum Zeitpunkt der beihilferechtlichen Genehmigung im Jahr 2011 nicht vorhergesehen worden war, weil die Beteiligten seinerzeit davon ausgingen, dass die Garantie nicht bzw. nicht in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen werden müsse (insbesondere die Rückstellung der sogenannten Grundprämie ex ante, die die Gewinn- und Verlustrechnung wie auch die Bilanz der Bank belastet).

2 Neustrukturierung der HSH Nordbank AG und Portfolioübernahme durch die Länder

Vor dem Hintergrund des laufenden Beihilfeverfahrens und der besonderen Herausforderungen der Portfoliostruktur der HSH Nordbank AG haben die Länder unter Zuhilfenahme externer Berater zusammen mit der Bank verschiedene Handlungsoptionen zur Stabilisierung der Bank geprüft und mit der Europäischen Kommission eingehend diskutiert. Die vereinbarte Lösung ist das Ergebnis dieser Prüfungen und Verhandlungen. Sie soll die notwendige Entlastung und Stabilisierung der Bank unter Wahrung der beihilferechtlichen Bestimmungen sowie einer Optimie-

rung der Position der Länder unter den gegebenen Rahmenbedingungen ermöglichen.

2.1 Notwendigkeit der Maßnahmen

Die Wiedererhöhung der Sunrisegarantie auf Basis der in der Ausgangslage beschriebenen Situation wurde 2013 beantragt, sie bedarf einer abschließenden Genehmigung durch die Europäische Kommission. Primäres Ziel der Verhandlungen mit der Kommission war dementsprechend die endgültige Genehmigung der Wiedererhöhung der Sunrisegarantie. Denn im Falle einer Nichtgenehmigung wäre der Risikotransfer der Garantie entfallen, was zum sofortigen Unterschreiten der aufsichtsrechtlich erforderlichen Kernkapitalquote (CET1-Quote) geführt hätte.

Allerdings hat sich die Lage der Bank seit der vorläufigen Genehmigung der Garantie weiter verschlechtert. Durch den bereits reduzierten, aber immer noch hohen Anteil der Schiffsfinanzierungen am Gesamtportfolio wirkt sich die ausbleibende Erholung der Schifffahrtsmärkte bei der HSH Nordbank AG weiterhin nachteilig aus. Zudem hat sich die Liquiditätssituation im Zuge der Aufwertung des US-Dollars gegenüber dem Euro sowie den mit dem nicht abgeschlossenen Beihilfeverfahren verbundenen Unsicherheiten verschlechtert. Die hohen Belastungen aus der Garantievergütung haben einen vorbeugenden Aufbau von Eigenkapital zur Stärkung der Kapitalbasis der Bank verhindert. Im Nachgang zum Comprehensive Assessment der EZB musste die HSH Nordbank AG zudem die Ergebnisse des Asset Quality Review, insbesondere pauschale Risikoabschläge bei der Bewertung leistungsge störter Kredite und Sicherheiten, im Konzernabschluss verarbeiten, soweit dies mit den IFRS-Bilanzierungsstandards vereinbar war. Alle Faktoren zusammen genommen führten dazu, dass nach Einschätzung des Vorstands der HSH Nordbank AG ergänzende Maßnahmen zur Stabilisierung der Bank unabdingbar geworden sind. Dies spiegelt sich auch in der Bestätigung der Unternehmensfortführungsprognose für die Bilanzierung und Bewertung der Bank im Jahresabschluss 2014 durch den Abschlussprüfer der HSH Nordbank AG wider: Die Fortführungsprognose beruht auf der Annahme, dass die Europäische Kommission unter Berücksichtigung von weiteren umzusetzenden strukturellen Maßnahmen einer Wiederaufstockung der kapitalentlastenden Garantie zustimmt und die Änderung des Garantievertrags nach der im Juni 2013 erfolgten vorläufigen Genehmigung nunmehr abschließend genehmigt. Zugleich hat die EZB eine Entlastung von Altlasten angemahnt, um die Robustheit der

Bank – etwa in künftigen Stresstests – zu steigern.

In den Diskussionen mit der Europäischen Kommission schlugen die Länder zugunsten der Bank daher u. a. eine Anpassung der Garantiestruktur zur Stärkung der Profitabilität und Kapitalgrundlage sowie eine Entlastung der Bank von Schiffsportfolien vor. Die Europäische Kommission signalisierte allerdings, dass sie nach dem Inkrafttreten der BRRD/des SAG solchen Maßnahmen zugunsten der HSH Nordbank AG nur zustimmen könne, wenn sie beihilfefrei ausgestaltet werden. Eine Entlastung von Altportfolien sei deshalb nur genehmigungsfähig, wenn eine Übertragung zu Marktwerten erfolge. Im Übrigen äußerte die Kommission Zweifel an der Lebensfähigkeit der HSH Nordbank AG in ihrer gegenwärtigen Struktur.

Die Notwendigkeit, noch im Jahr 2015 eine tragfähige Lösung für die Bank zu finden, wurde durch das Auslaufen wesentlicher gewährträgerbesicherter Finanzierungsinstrumente im Herbst dieses Jahres, die damit einhergehende Markterwartung, es werde zeitnah zu einer strukturellen Entlastung der HSH Nordbank AG kommen, sowie die damit verbundene Einschätzung der Rating-Agenturen verschärft. Nach Einschätzung der Rating-Agentur Moody's ist der aktuelle Status Quo nicht tragfähig („sustainable“). Ein alternatives Lösungsszenario müsse daher noch im Jahr 2015 vorgelegt werden, anderenfalls drohe eine Abstufung auf „non investment grade“ (Einschätzung Moody's, Juli 2015). Eine solche Herabstufung hätte nach Aussage der Bank zu einer sehr angespannten Liquiditätssituation bis zum Jahresende geführt.

Voraussetzungen für eine tragfähige Strukturoption für die Bank waren dementsprechend, dass diese beihilfefrei ausgestaltet werden kann, eine nachhaltige Entlastung und damit Stabilisierung der Bank ermöglicht und im Ergebnis eine (unkontrollierte) Abwicklung nach dem SAG vermeiden kann. Vor diesem Hintergrund haben sich die Länder mit der Europäischen Kommission am 19. Oktober 2015 auf ein Modell für eine endgültige Genehmigung der Wiedererhöhung der Sunrisegarantie grundsätzlich verständigt. Diese Verständigung legt die Eckpunkte für die anstehenden Diskussionen mit der Kommission fest, die zu einer endgültigen Genehmigung der Wiedererhöhung der Sunrisegarantie im ersten Halbjahr 2016 führen sollen.

2.2 Ausgestaltung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat erklärt, unter Berücksichtigung der vereinbarten Eckpunkte die

Wiedererhöhung der Sunrisegarantie auf 10 Mrd. Euro genehmigen zu wollen. Dabei soll die HSH Nordbank AG in eine Holdinggesellschaft (HoldCo) und eine operativ tätige Bank als Tochtergesellschaft unterteilt werden. Die operative tätige Bank muss nur Teile der Garantievergütung bezahlen und wird insofern entlastet, die übrigen Anteile trägt die HoldCo. Darüber hinaus kann die Bank ein NPL-Portfolio in Höhe von bis zu 8,2 Mrd. Euro EAD („Exposure at Default“) veräußern und die entstehenden Verluste unter der Sunrisegarantie abrechnen; in Höhe von bis zu 6,2 Mrd. Euro EAD kann dieses in den direkten wirtschaftlichen Verantwortungsbereich der Länder übertragen werden. **Vor dem Hintergrund der Zweifel an der Lebensfähigkeit der HSH Nordbank AG in ihrer gegenwärtigen Struktur** hat die Europäische Kommission im Gegenzug für die endgültige Erteilung der Genehmigung der Wiedererhöhung der Sunrisegarantie die Veräußerung der operativ tätigen Bank innerhalb von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der formalen Entscheidung der Kommission zur Auflage gemacht. **Im Einzelnen:**

2.2.1 Umstrukturierung der HSH Nordbank AG in eine Holding- und Tochtergesellschaft sowie entsprechende Verteilung der Garantieverpflichtungen

Die derzeitige HSH Nordbank AG wird in eine HoldCo und in eine operativ tätige Tochtergesellschaft unterteilt. Dies ermöglicht es, die aus der Sunrisegarantie resultierenden Prämienverpflichtungen, die die Profitabilität der HSH Nordbank AG gegenwärtig erheblich belasten, in beihilferechtlich neutraler Weise aufzuteilen.

Die **Tochtergesellschaft** hält dabei nach der geplanten Struktur sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HSH Nordbank AG, einschließlich der von der Garantie erfassten Vermögenswerte, die Garantie selbst sowie die Banklizenz und bildet künftig die operativ tätige Bank. Die Tochtergesellschaft wird dabei maßgeblich von den Garantielasten befreit und zahlt nur noch eine Garantiegebühr von 2,2% auf den nicht gezogenen Teil der Garantie. Alle weiteren Garantieverpflichtungen übernimmt die HoldCo. Die Regelungen sind mit der Europäischen Kommission noch weiter zu konkretisieren. Ein von der HoldCo zu vereinnahmender Privatisierungserlös soll zunächst zur Begleichung der Ansprüche der Länder auf Garantievergütung genutzt werden.

Die **HoldCo** hält ausschließlich die Beteiligung an der operativen Tochtergesellschaft. **Möglichst alle gegenwärtigen Anteilseigner der HSH Nordbank AG sollen auch Anteilseigner der HoldCo**

werden. Durch die Berater der Länder wird gegenwärtig geprüft, auf welchem gesellschaftsrechtlichen Weg diese Zielstruktur möglichst zeitnah und rechtssicher umgesetzt werden kann. Die Struktur muss dabei so ausgestaltet werden, dass zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen eine ausreichende Kapitalisierung der HoldCo gewährleistet ist.

2.2.2 Verkauf/Übertragung notleidender Portfolien (Non-Performing Loans)

(i) Veräußerung von Portfolien

Zu ihrer Stabilisierung darf die Bank ein Portfolio in der Größenordnung von bis zu 8,2 Mrd. Euro EAD veräußern und die aus der Differenz zwischen Marktwert und dem unter der Garantie abgesicherten Wert resultierenden Verluste gegen die Sunrisegarantie abrechnen. Auf Grund der voraussichtlich begrenzten Aufnahmekapazitäten des Marktes sowie zur Realisierung eines zeitnahen Entlastungseffektes für die HSH Nordbank AG können Portfolien in der Größenordnung von bis zu 6,2 Mrd. Euro EAD unmittelbar in den direkten wirtschaftlichen Verantwortungsbereich der Länder übertragen werden. Dies muss zu Marktwerten erfolgen, wobei diese durch ein unabhängiges Gutachten zu evaluieren und durch die Europäische Kommission zusätzlich gesondert zu überprüfen sind. Damit wird die beihilferechtliche Neutralität der Transaktion sichergestellt; gleichzeitig werden die Länder vor der Zahlung eines unangemessen hohen Kaufpreises geschützt. Die Länder beabsichtigen dazu die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers, um den Marktwert des zu übernehmenden Portfolios zu prüfen.

Übernommen werden nur Portfolien, die unter der Sunrisegarantie abgesichert sind. Damit übernehmen die Länder nur solche Portfolien, für die sie auch über die bestehende Sunrisegarantie in Anspruch genommen worden wären.

Der Verkauf bzw. die Übertragung von notleidenden Portfolien von bis zu 8,2 Mrd. Euro EAD bewirkt eine signifikante Verbesserung der NPL-Quote und trägt damit zur Robustheit der HSH Nordbank AG bei. Durch die Veräußerung eines Großteils der Non-Performing Loans wird auf Basis der Halbjahreszahlen 2015 eine Reduktion der NPL-Quote von ca. 23 % auf ca. 13 % erreicht, die vergleichbar mit anderen europäischen Banken ist. Außerdem wird die Bank durch eine solche Portfolioentlastung unabhängiger von negativen Entwicklungen des US-Dollar Wechselkurses sowie den Charraten des Schifffahrtmarktes.

Ihre Robustheit – etwa für künftige Stresstests – wird dadurch erhöht.

Die Befreiung von Altlasten verbessert zudem die Chancen auf eine erfolgreiche Privatisierung der Tochtergesellschaft.

(ii) Errichtung einer Abwicklungsanstalt zur Aufnahme von Portfolien in die Ländersphäre

Um die Portfolien in den direkten wirtschaftlichen Verantwortungsbereich der Länder aufnehmen zu können, ist die Errichtung einer Landesabwicklungsanstalt gemäß § 8b FMStFG – die „hsh portfoliomanagement AöR“ mit Sitz in Kiel – vorgesehen. Sie ermöglicht den Ländern, im Zusammenhang mit der Übernahme der Portfolien von Ausnahmenvorschriften und Erleichterungen Gebrauch zu machen, die der Bund im FMStFG für die Übernahme von Risikoportfolien und sogenannten nichtstrategierelevanten Geschäftsbereichen vorgesehen hat. Dazu gehört insbesondere, dass eine Landesabwicklungsanstalt nach § 8b FMStFG nicht als Kreditinstitut im Sinne der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen gilt und von wesentlichen Anforderungen des Kreditwesengesetzes wie den Vorgaben an die Kapitalisierung befreit ist.

Zudem ermöglicht diese Struktur, dass die Übertragung der Portfolien auf die Anstalt rechtstechnisch nicht nur im Wege einer Einzelübertragung durchführbar ist, sondern beispielsweise auch auf dem Wege einer – aus operativen Gründen gegebenenfalls sachgerechteren – Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz vorgenommen werden kann.

Die Abwicklungsanstalt soll so ausgestaltet werden, dass sich auch Dritte an ihr, gegebenenfalls auch nur im Sinne einer Haftungsübernahme, beteiligen können. Dazu kann die Trägerversammlung beschließen, ein Stammkapital zu bilden. Eine Beteiligung Dritter führte zu einer Verringerung des Haftungsumfangs der Länder.

2.2.3 Privatisierungsaufgabe

Die Europäische Kommission hat die Genehmigung der Wiedererhöhung der Sunrisegarantie auf 10 Mrd. Euro von der Verpflichtung abhängig gemacht, die operativ tätige Tochtergesellschaft innerhalb eines Zeitraums von grundsätzlich 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der formalen Entscheidung der Europäischen Kommission mittels eines offenen, wettbewerblichen und transparenten Verkaufsverfahrens zu veräußern. Dabei steht es den Ländern frei, für einen Übergangszeitraum von vier Jahren einen Anteil an der Bank in Höhe von bis zu 25 % zu halten, um den Verkauf gegebenenfalls zu erleichtern. Weitere Details des

Verkaufsverfahrens sind bis zur endgültigen Kommissionsentscheidung noch zu klären. Nach der Privatisierung muss die Bank einen neuen Namen annehmen. Sollte der Verkaufsprozess scheitern, wird die Bank ihr Neugeschäft einstellen und bestehende Portfolien abbauen müssen. Die Europäische Kommission hat sich dabei eine abschließende Lebensfähigkeitsprüfung für die mit dem Verkauf der Bank neu entstehende Einheit vorbehalten.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Übertragung von Portfolien in einer Größenordnung von bis zu 6,2 Mrd. Euro EAD zu Marktwerten in den direkten wirtschaftlichen Verantwortungsbereich der Länder erfolgt über die durch beide Länder gemeinsam zu errichtende „hsh portfoliomanagement AöR“ (siehe Ziffer 2.2.2). Die Finanzierung der Portfolioübertragung erfolgt über den Kapitalmarkt. Die „hsh portfoliomanagement AöR“ erhält hierfür, und zur Deckung ihrer Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb, soweit diese nicht aus den Erträgen aus den Portfolien getragen werden können, die Möglichkeit, Kredite in Höhe von bis zu 6,2 Mrd. Euro aufzunehmen. Die Kreditaufnahmen der „hsh portfoliomanagement AöR“ werden durch Garantien der Länder abgesichert, um eine günstige Refinanzierung zu ermöglichen. Das Haftungsrisiko der Länder wird dadurch nicht erhöht, da die Länder schon auf Grund der Anstaltslast verpflichtet sind, die Funktionsfähigkeit der Anstalt und damit ihre jederzeitige Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die – derzeit noch nicht absehbare – spätere Auflösung der „hsh portfoliomanagement AöR“ werden die dann verbliebenen Werte jeweils zur Hälfte auf die Länder übertragen, es sei denn, es ergeben sich zwischenzeitlich Änderungen in der Träger- und Beteiligungsstruktur der Anstalt. Insbesondere bei einer unverändert nicht ausschließbaren weiteren Verschlechterung der Marktwerte des übertragenen Portfolio könnte die Anstalt ein Defizit erwirtschaften, das bei ihrer Auflösung letztlich über die Länderhaushalte auszugleichen wäre, soweit nicht Dritte dafür anteilig eintreten. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Marktwerte des übertragenen Portfolios verbessern (sogenanntes Wertaufholungspotential).

Die aus der Übertragung der Portfolien zu Marktwerten wie auch aus dem direkten Verkauf von Altlasten an den Markt entstehenden Verluste darf die HSH Nordbank AG vorzeitig gegen die Zweitverlustgarantie abrechnen. Aus dieser Verlustabrechnung ergibt sich für die „HSH Finanz-

fonds AöR“ eine höhere und frühzeitigere tatsächliche Inanspruchnahme der Garantie als bisher geplant. Zur Bedienung dieser Zahlungsverpflichtungen muss die „HSH Finanzfonds AöR“ ihre Kreditaufnahme erhöhen. Der Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Garantie bis zu ihrer endgültigen Kündigung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden. Die „HSH Finanzfonds AöR“ soll vor diesem Hintergrund ermächtigt werden, Kredite in Höhe von bis zu 10 Mrd. Euro zur Bedienung von Zahlungsansprüchen der HSH Nordbank AG sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Refinanzierungskosten aufzunehmen. Ebenfalls von dieser Kreditermächtigung umfasst, sind die laufenden Kosten für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Anstalt, soweit diese nicht aus den Prämieinnahmen der Garantie gedeckt werden können. Die Kreditaufnahmen werden durch Garantien der Länder abgesichert, um eine günstige Refinanzierung zu ermöglichen. Auch hier wird das Haftungsrisiko der Länder dadurch nicht erhöht, da die Länder auch in diesem Fall schon auf Grund der Anstaltslast verpflichtet sind, die Funktionsfähigkeit der Anstalt und damit ihre jederzeitige Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten.

Die operative Tochtergesellschaft, die die derzeitigen Geschäfte der HSH Nordbank AG weiterführt, wird von ihren bisherigen Prämienzahlungen entlastet. Sie hat künftig lediglich eine Garantieprämie von 2,2 % auf den noch nicht durch Abrechnung in Anspruch genommenen Teil der Zweitverlustgarantie zu zahlen. Die restlichen Prämienverpflichtungen gegenüber der „HSH Finanzfonds AöR“ trägt die Holdinggesellschaft.

Bei einer – derzeit noch nicht absehbaren – späteren Auflösung der „HSH Finanzfonds AöR“ werden die dann bestehenden Werte jeweils zur Hälfte auf die Länder übertragen. Infolge der zu erwartenden hohen Inanspruchnahme der von der „HSH Finanzfonds AöR“ gewährten Garantie ist davon auszugehen, dass sich ein Ausgleichsanspruch der „HSH Finanzfonds AöR“ gegenüber den Ländern ergibt. Die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird im Wesentlichen abhängig sein von der tatsächlichen Entwicklung der Höhe der Prämieinnahmen der „HSH Finanzfonds AöR“, der tatsächlichen Höhe der Inanspruchnahme der Zweitverlustgarantie und der Höhe des Erlöses aus dem Verkauf der operativen Tochtergesellschaft, aus dem die HoldCo ihre Prämienverpflichtungen gegenüber der „HSH Finanzfonds AöR“ zu bedienen hat.

Abbildung im doppelischen Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ führt zu einer Finanzanlage der Freien und Hansestadt Hamburg, die bei Errichtung mit ihrem anteiligen Eigenkapital in Höhe von null Euro im Jahresabschluss 2015 zu aktivieren ist.

Im Falle einer möglichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der „hsh portfoliomanagement AöR“ könnte ihr Eigenkapital negativ werden. Dieses wäre in den Jahresabschlüssen der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bildung einer Rückstellung anteilig abzubilden. Bei einer späteren Auflösung der „hsh portfoliomanagement AöR“ wären im Falle eines negativen Eigenkapitals der Anstalt die zuvor in den Jahresabschlüssen der Freien und Hansestadt Hamburg gebildeten Rückstellungen durch Inanspruchnahme aufzulösen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg bilanziert im Jahresabschluss 2014 – neben einer Rückstellung für das negative Eigenkapital der „HSH Finanzfonds AöR“, in der die dort gebildete Rückstellung für drohende Inanspruchnahme aus der Sunrisegarantie in Höhe von 1,4 Mrd. Euro enthalten ist – eine zusätzliche Rückstellung in Höhe von 4,3 Mrd. Euro. Hierdurch ist die gesamte, über die „HSH Finanzfonds AöR“ anteilig ausgesprochene Garantiesumme der Freien und Hansestadt Hamburg in Höhe von 5 Mrd. Euro für die Sunrisegarantie umfasst.

Hinsichtlich der Gewährung der Garantien für die Kreditaufnahme der beiden Anstalten ist im Anhang zum Jahresabschluss der Freien und Hansestadt Hamburg unter „Haftungsverhältnissen“ ihr Anteil in entsprechender Höhe auszuweisen.

Alle mit diesen Maßnahmen möglicherweise verbundenen Aufwendungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind nach § 27 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung im Gesamtergebnisplan der Freien und Hansestadt Hamburg auszugleichen.

2.4 Handlungsalternativen

Die mit der Europäischen Kommission erreichte Verständigung gibt der HSH Nordbank AG auch für die kommenden Jahre die Perspektive, weiter als Bank am Markt tätig zu sein.

Ohne diese Vereinbarung hätte die Europäische Kommission die Wiedererhöhung der Sunrisegarantie nicht endgültig genehmigt. Die HSH Nordbank AG hätte dann voraussichtlich noch in diesem Jahr nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz abgewickelt werden müssen. Die FMSA hätte dazu verschiedene Abwicklungsinstrumente anordnen können. Zunächst wären die Anteile der Aktionäre der Bank herabgeschrieben

worden (§ 97 Absatz 1 SAG), was zu deren Verlust geführt hätte. Darüber hinaus hätte die Abwicklungsbehörde unter anderem einen Bail-in oder die Übertragung von Vermögensgegenständen auf ein Brückeninstitut (§ 77 Absatz 1 SAG) anordnen können. Bei einem Bail-in wären die Inhaber sogenannter relevanter Kapitalinstrumente sowie Gläubiger von Verbindlichkeiten an den Kosten der Abwicklung beteiligt worden, indem ihre Forderungen herabgeschrieben oder in Eigenkapital gewandelt worden wären (§§ 89, 90 SAG). Das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut hätte es der Abwicklungsbehörde ermöglicht, ausschließlich die systemrelevanten Vermögensgegenstände der HSH Nordbank AG auf ein (staatliches) Brückeninstitut zu übertragen; über das Vermögen der verbleibenden Rumpfbank hätte in diesem Fall die Insolvenz angemeldet werden müssen.

Die Länder haben mit Hilfe ihrer Berater vor diesem Hintergrund eingehend aufgearbeitet, welche Konsequenzen solch ein Szenario für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein gehabt hätte. Sie sind dabei zu dem Schluss gekommen, dass eine Abwicklung zum jetzt maßgeblichen Zeitpunkt für die Länder überaus nachteilig gewesen wäre:

Die Länder wären voraussichtlich vollständig aus ihrer Eigentümerposition verdrängt worden. Sie hätten die Bank „verloren“, ohne dass dem eine finanzielle Gegenleistung gegenübergestanden hätte.

Ein Abwicklungsszenario nach dem SAG hätte zudem zu einer Inanspruchnahme der Länder aus der von ihnen übernommenen Gewährträgerhaftung geführt, die für Alt-Verbindlichkeiten noch in einem erheblichen Umfang besteht.

Dass es in der Praxis bisher keine Beispiele für die Anwendung des SAG gibt, führte zu zahlreichen Unsicherheiten und weiteren Risiken. Hierzu zählt insbesondere, dass kaum vorhersehbar ist, in welcher Höhe die Abwicklungsbehörde mit Hilfe eines unabhängigen sachverständigen Prüfers bei der gesetzlich geforderten vorsichtigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im konkreten Fall einen Kapitalbedarf der Bank ermittelt hätte, der durch einen Bail-in zu schließen wäre. Die sich daraus ergebende Unsicherheit im Hinblick auf die „Tiefe“ eines Bail-in wirkte sich auf die Länder deshalb besonders nachteilig aus, weil diese aus der von ihnen übernommenen Gewährträgerhaftung gegenwärtig noch in erheblichem Umfang für Alt-Verbindlichkeiten der HSH Nordbank AG eintreten müssten. Bei einer Anwendung des SAG auf die

Bank hätten im schlimmsten Fall alle mit der Gewährträgerhaftung besicherten Verbindlichkeiten von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein können. Die Länder – gemeinsam mit den übrigen Gewährträgern – hätten für den Ausfall dieser Verbindlichkeiten entsprechend eintreten müssen.

Im Falle einer SAG Anwendung wäre eine (Teil-) Kündigung der Sunrise Garantie auf Grund eines Entfalls des effektiven Risikotransfers und aufsichtsrechtlicher Wirkung eine denkbare Szenario. In diesem Fall müsste man voraussichtlich damit rechnen, dass über die Laufzeit zu erwartende Garantiefälle vorgezogen und vorzeitig entschädigt würden. Gleichzeitig hätte die (Teil-) Kündigung zur Folge, dass die Bank nur reduzierte Vergütungen unter der Sunrisegarantie leistet.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Fortführung der HSH Nordbank AG als die aus Sicht der Länder vermögensschonendere Handlungsmöglichkeit dar.

Der Senat hatte bereits im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Wiedererhöhung der Garantie in Drucksache 20/7297 grundsätzlich dargelegt, dass die HSH Nordbank AG im Falle einer unvorhergesehenen Entwicklung durch einen Verkauf von Portfolien in den direkten wirtschaftlichen Verantwortungsbereich der Länder weiter entlastet werden könnte.

Eine positive Fortführungsprognose auch für die künftigen Jahre besteht allerdings nur dann, wenn zugunsten der HSH Nordbank AG die oben beschriebenen Entlastungen umgesetzt werden können. In den Erörterungen mit der Europäischen Kommission ist dabei deutlich geworden, dass die Maßnahmen, die insoweit notwendig sind, um auch in den kommenden Jahren einen stabilen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten zu können, nur in einem engen rechtlichen Rahmen umsetzbar sind. Die am 19. Oktober 2015 beschriebenen Eckpunkte stellen aus Ländersicht damit die einzige Möglichkeit dar, entsprechende Entlastungen der Bank sowie eine endgültige beihilferechtliche Genehmigung der Wiedererhöhung der Sunrisegarantie gewährleisten zu können.

2.5 Gesamtbeurteilung

Durch die Wiedererhöhung der Garantie von 7 Mrd. Euro auf den ursprünglichen Höchstbetrag von 10 Mrd. Euro und die damit einhergehenden, oben beschriebenen Maßnahmen, insbesondere durch die maßgebliche Entlastung der Tochtergesellschaft von einem Großteil der Prämienver-

pflichtungen sowie von einem signifikanten Anteil an Altlasten im Sinne von Non-Performing Loans, wird die Stabilisierung der HSH Nordbank AG erreicht und ein drohendes Abwicklungsszenario abgewendet. Die Maßnahmen sind geeignet, die Bank trotz der verschlechterten Charterraten und der negativen Entwicklungen des Euro/US Dollar-Wechselkurses zu stabilisieren. Darüber hinaus sind die Maßnahmen notwendig, um die für die europäische Bankenaufsicht relevanten NPL-Quoten auf ein normales durchschnittliches Niveau zu senken und das erforderliche Marktvertrauen herzustellen.

Nach Abwägung aller Handlungsoptionen und der intensiven Verhandlungsphase ist das oben beschriebene Modell das geeignetste, die Bank erfolgreich zu stabilisieren und die Vermögensposition der Länder gegenüber anderen Handlungsoptionen (insbesondere einer sofortiger Abwicklung nach SAG) zu optimieren. Nach aktuellen, annahmebasierten Abschätzungen und Rahmenbedingungen ist das gewählte Szenario bei erfolgreichem Verkauf der operativen Tochtergesellschaft ökonomisch deutlich besser als die sofortige Abwicklung. Selbst bei einem Scheitern des Verkaufs in zwei Jahren bleibt das aktuelle Modell voraussichtlich noch vorteilhaft gegenüber einer sofortigen Abwicklung nach dem SAG.

3 Operative Umsetzung

Die Länder werden die mit der Europäischen Kommission vereinbarten Eckpunkte zeitnah konkretisieren. Dazu wird in intensiver Abstimmung mit der Bank sowie der Europäischen Kommission und den Aufsichtsbehörden auf der Basis eines aktualisierten Umstrukturierungsplans der Bank eine endgültig umzusetzende Struktur entwickelt. Auch mit Blick auf Signale an die Kapitalmärkte erachten es die Landesregierung und der Senat für erforderlich, bereits 2015 erste erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört vor allem die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“. Zur Umsetzung sind zudem eine Konkretisierung und Operationalisierung von Holding- und operativer Tochtergesellschaft, die Vorbereitung und Durchführung der Portfoliotransaktionen sowie schließlich die Vorbereitung und Durchführung des Verkaufsprozesses notwendig.

3.1 Umstrukturierung

Die Eckpunkte verlangen eine gesellschaftsrechtliche Trennung der HSH Nordbank AG in eine Holding- und Tochtergesellschaft.

Diese bedarf intensiver rechtlicher, unter anderem auch steuerrechtlicher Untersuchungen, die derzeit von den Rechtsberatern der Länder und

der Bank durchgeführt werden. Sowohl die Europäische Kommission als auch die Länder gehen davon aus, dass sich auch die übrigen Aktionäre an dieser Umstrukturierung in geeigneter Weise beteiligen werden. Im Rahmen der Umstrukturierung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Rechtstreitigkeiten, zum Beispiel mit Gläubigern oder Minderheitsanteilsgeesellschaftern, kommt.

Aus bilanziellen Gründen könnte für die Umstrukturierung gegebenenfalls der Abschluss eines Vorvertrags erforderlich sein, der die Umsetzung der mit der Kommission vereinbarten Eckpunkte zum Gegenstand hat.

3.2 Portfoliotransaktionen

Für die unverändert am Kapitalmarkt tätige Bank wird des Weiteren eine zeitnahe Senkung der derzeit hohen Quote an sogenannten Non-Performing Loans erforderlich sein.

Dafür soll von der Bank ein Portfolio im Umfang von 2 Mrd. Euro EAD am Kapitalmarkt veräußert werden. Ein solcher Verkauf, der regelmäßig im Rahmen eines Bieterverfahrens erfolgt, wird bedingen, dass zuvor potentielle Investoren eine Due Diligence der relevanten Portfolien durchführen.

Die Länder beabsichtigen, Portfolien im Umfang von bis zu 6,2 Mrd. Euro EAD zu übernehmen. Dazu werden die Länder, ähnlich wie private Dritte, unter Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers eine sorgfältige und marktübliche Prüfung der Kreditforderungen durchführen. Die Portfolien sollen bis zu einer späteren Weiterveräußerung bzw. – falls eine solche nicht wertschonend möglich ist – bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit von der ländereigenen „hsh portfoliomanagement AöR“ gehalten und verwaltet werden.

Dabei ist es ein wesentliches Element der geplanten Portfolioübertragung, dass die Bank eventuelle Verluste aus der Veräußerung der Forderungen unter der bestehenden Sunrisegarantie abrechnen kann. Um eine Abrechnung so vieler Forderungen in kurzer Zeit durchführen zu können, wird es unter Umständen erforderlich sein, die Regelungen des Garantievertrages operationell zu konkretisieren.

Zudem ist es für die Portfolioübertragung notwendig, dass zuvor auch die Gebührenstruktur der Sunrisegarantie entsprechend der getroffenen Verständigung mit der Europäischen Kommission angepasst wird und die Holdinggesellschaft die Hauptlast der Gebühren übernimmt. Andernfalls führte die gegenwärtig Gebührenstruktur der Garantie – nach der die Gebührenansprüche bei

einer intensiveren Nutzung der Garantie ansteigen – im Ergebnis dazu, dass sich die operative Tochtergesellschaft die Portfoliotransaktionen nicht leisten könnte.

3.3 Begleitender Verkaufsprozess

Alle zur Umsetzung der Verständigung mit der EU-Kommission erforderlichen Maßnahmen werden so aufeinander abgestimmt, dass der beabsichtigte Verkauf der Tochtergesellschaft innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens erfolgen kann.

Die Veräußerung wird dabei in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verkaufsprozess erfolgen. Die nähere Ausgestaltung der Vorbereitung, etwaige Überlegungen über die Art und Weise des Verkaufs sowie Überlegungen hinsichtlich etwaiger Erwerber werden in den kommenden Monaten zu definieren sein. Die Länder werden sich im Rahmen dieses Prozesses die erforderliche externe Unterstützung sichern, um den Verkauf sobald wie möglich und im wirtschaftlichen Interesse der Länder vornehmen zu können.

4 Petitum

Die Bürgerschaft wird gebeten,

- 4.1 den Inhalt dieser Drucksache zur Kenntnis zu nehmen und den beschriebenen Eckpunkten der mit der Europäischen Kommission erreichten Verständigung für einen Abschluss des Beihilfeverfahrens zur HSH Nordbank AG sowie den beschriebenen Maßnahmen zur Umstrukturierung, Stabilisierung und Privatisierung der HSH Nordbank AG zuzustimmen sowie
- 4.2 das anliegende Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes sowie zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu beschließen.

Anhang – Glossar

Stichwort	Beschreibung
Abwicklungsanstalt der Länder	Siehe Landesabwicklungsanstalt
Altlastenportfolio	Ein Portfolio von Forderungen der HSH, die als notleidende Kredite die Eigenkapitalquote der Bank erheblich belasten und nun (teilweise) veräußert werden sollen
Asset Quality Review (AQR)	Prüfung der Aktiva-Qualität Europäischer Banken durch die EZB zur Steigerung der Transparenz von Bankenengagements vor Übernahme der Bankenaufsicht durch die EZB
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bail-in	Maßnahmen nach der BRRD/dem SAG zur Beteiligung von Eigentümern und Gläubigern an Verlusten von Bankinstituten
Bail-Out	Stützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugunsten notleidender Bankinstitute
Basel III	Maßnahmenpaket des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zur Regulierung des Bankensektors, schrittweise Umsetzung beginnend ab 1. Januar 2014 (Ausweis „phase in“) bis zur vollständigen Implementierung in 2019 (Ausweis „fully loaded“)
BRRD	„Europäische Bankenabwicklungsrichtlinie“ 2014/59/EU („Bank Recovery and Resolution Directive“)
Brückeninstitut	Juristische Person, die im Rahmen von Übertragungsanordnungen der Abwicklungsbehörde nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 b SAG als übernehmender Rechtsträger fungieren kann
Comprehensive Assessment (CA)	Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Oktober 2013 mit einer umfassenden Bankenprüfung begonnen. Diese Prüfung, das Comprehensive Assessment, hat die EZB gemeinsam mit der European Banking Authority (EBA) und den nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführt. Ziel der in diesem Umfang einmaligen Übung war es, Transparenz über die Belastbarkeit der größten europäischen Banken zu schaffen. Das Comprehensive Assessment bestand aus zwei Teilen: einer umfangreichen Werthaltigkeitsprüfung der Bankbilanzen, dem Asset Quality Review (AQR), und einem Stresstest. Letzterer wurde zusammen mit der EBA erarbeitet.
EAD	Exposure at Default; die erwartete Höhe einer Forderung zum Zeitpunkt des Ausfalls
EBA Stresstest	Überprüfung der 124 wichtigsten Europäischen Banken durch die EBA auf Krisenresistenz bei Eintreten einer Wirtschaftskrise. Simuliert werden die Auswirkungen u.a. eines deutlichen Konjunkturunbruchs und des Verfalls von Immobilien- und Aktienpreisen auf Bankbilanzen.
Erstverlusttranche	Nicht durch Garantie besicherte Verluste durch Kreditausfälle im Sunrise-Referenzportfolio zwischen 0 Mrd. Euro und 3,2 Mrd. Euro, die von der HSH getragen werden
Europäische Bankenunion	Maßnahme der Europäischen Union, die einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Banken der Euro-Länder unter dem Dach der EZB (Single Supervisory Mechanism – SSM), einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) sowie ein noch zu entwickelndes gemeinsames Sicherungssystem für Bankeinlagen umfasst
Europäischer Bankenaufsichtsmechanismus	Europäischer Bankenaufsichtsmechanismus, der unter dem Dach der EZB einen Teil der Bankenunion bildet; auch Single Supervisory Mechanism (SSM) genannt

European Banking Authority (EBA)	Europäische Bankenaufsicht
EZB	Europäische Zentralbank
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
FMSA	Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (Finanzmarktstabilisierungsanstalt)
FMStFG	Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds
Fortführungsprognose	Die Feststellung des Vorstandes, dass die Fortführung des Unternehmens beabsichtigt ist. Die positive Fortführungsprognose (auch „Going-Concern“) ist eine Voraussetzung dafür, dass Aktiva weiterhin mit dem bestehenden Buchwert berücksichtigt werden können. Eine Fortführungsprognose ist z.B. bei drohender Überschuldung nicht mehr gegeben („Gone-Concern“), woraufhin eine Bewertung der Bilanzposten mit Liquidationswerten erfolgt
Fully loaded	Siehe Basel III
Garantiehöchstbetrag	Garantiehöchstbetrag der Sunrisegarantie, derzeit 10 Mrd. Euro
Garantievertrag	Vertragliche Vereinbarung über Sunrise Zweitverlustgarantie zwischen der HSH Finanzfonds AöR und der HSH
Grundprämie	Teil der von der HSH für die Bereitstellung der Sunrisegarantie regelmäßig an die Länder zu zahlenden Prämie, der die Vergütung des Kapitalentlastungseffekts der Garantie sowie beihilferechtlich erforderliche sog. Claw back-Zahlungen umfasst
Harte Kernkapitalquote	Verhältnis von hartem Kernkapital zu risikogewichteten Aktiva (RWA)
Hartes Kernkapital	Kernkapital ohne Berücksichtigung von Hybridkapital, das dauerhaft und uneingeschränkt zur Verfügung steht, voll an Verlusten teilnimmt und keine Verpflichtung zur Gewinnausschüttung verursacht, auch als CET-1 bezeichnet.
HSH Finanzfonds AöR	Durch die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein errichtete Anstalt öffentlichen Rechts, welche für die beiden Anteilseigner die Aufgabe der Kapitalunterstützung und Garantiegewährung ggü. der HSH übernimmt
hsh portfoliomanagement AöR	Abwicklungsanstalt der Länder gemäß § 8b FMStFG
Hybridkapital	Kapitalbestandteile, die nicht eindeutig zu Eigen- oder Fremdkapital zugerechnet werden können, z.B. stille Einlagen und Ergänzungskapital
IFRS	Internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen (International Financial Reporting Standards)
IFRS 9	Regelt die Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Ergebniswirksame Effekte umfassen unter anderem die Re-Kategorisierung von Finanzinstrumenten sowie die Erhöhung der Risikovorsorge durch eine angepasste Berechnungsmethodik
Länder	Die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Schleswig-Holstein
Landesabwicklungsanstalt	Landesabwicklungsanstalt gemäß § 8b FMStFG
LHO	Landeshaushaltsordnung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Non Investment Grade	Ratingkategorie einer internationalen Ratingagentur nach der eine Investition nicht mehr empfohlen werden kann. Ein Unternehmen, das ein Rating im Bereich des Non Investment Grade aufweist, gilt als spekulative Anlage, so dass institutionelle Investoren meist verpflichtet sind, die im Bestand gehaltenen Titel einer entsprechend bewerteten Bank zu veräußern
Notifizierung	Verpflichtung staatliche Subventionen bzw. Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden und genehmigen zu lassen

NPL-Quote	Anteil an notleidenden Krediten bzw. sog. „Non-Performing Loans“ (NPL) am gesamten Forderungsvolumen einer Bank
Phase in	Siehe Basel III
Referenzportfolio (Sunrisegarantie)	Portfolio, für das durch die HSH Finanzfonds AöR eine Garantie begeben wurde, umfasst nur Vermögenswerte, die zum Stichtag 1. April 2009 bereits in den Büchern der HSH waren, d.h. ein kontinuierlich ablaufendes Portfolio ohne Neugeschäft
Risikogewichtete Aktiva	Siehe Risk Weighted Assets
Risikotransfer	Kriterium der BaFin zur Prüfung und Anerkennung der Wirksamkeit einer Garantiekonstruktion, bspw. der Sunrisegarantie, damit die Garantie zu einer Minderung der Kapitalunterlegungspflicht für risikogewichtete Aktiva führt
Risk Weighted Assets (RWA)	Mit Risikogewichten bewertete Vermögenswerte einer Bank, Maß für die Risikobehaftung eines Portfolios. Die Risikogewichtung der Aktiva bewirkt, dass unterschiedlich risikoreiche Anlagen (Zentralbankguthaben vs. Unternehmenskredit) risikoadjustiert auf Basis ihres individuellen Risikogehalts mit Kapital zu unterlegen sind. Die Spanne reicht dabei von 0 % (Zentralbankguthaben) bis zum vollständigen Abzug vom regulatorischen Kapital (z.B. sehr spekulative ABS Strukturen)
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das die Bestimmungen der BRD in deutsches Recht umsetzt
Single Supervisory Mechanism Banken (SSM)	Einheitlicher Aufsichtsmechanismus für ausgewählte Banken unter der Leitung der Europäischen Zentralbank, der einen Teil der Bankenunion bildet
SoFFin	Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung
SREP	Aufsichtsrechtlicher Überwachungsprozess der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) (Supervisory Review and Evaluation Process)
SRM	Zum 1. Januar 2016 in Kraft tretender einheitlicher Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism bzw. SRM), der einen Teil der Bankenunion bildet
Staatsvertrag	Vertragliche Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Sunrisegarantie	Garantie gegen Kreditausfälle, begeben durch die „hsh finanzfonds AöR“ gegenüber der HSH, deckt aktuell Kreditrisiken für Verluste im Sunrise-Referenzportfolio zw. 3,2 Mrd. Euro und 13,2 Mrd. Euro ab (sog. Zweitverlustgarantie)
Wiedererhöhung der Sunrisegarantie	Wiedererhöhung der Sunrisegarantie von 7 Mrd. Euro auf 10 Mrd. Euro
Zusatzprämie	Vergütung i.H.v. 3,85 % p.a. zugunsten der „hsh finanzfonds AöR“ als Rückzahlung für in Anspruch genommene Garantiebestandteile, d.h. Ausschüttung nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Garantie, Auszahlungszeitpunkt abhängig von Besserungsschein
Zweitverlustgarantie	Siehe Sunrisegarantie

Gesetz
zur Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“
und zur Anpassung eines Staatsvertrages

Vom

Artikel 1

Gesetz

zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

§ 1

Dem am [00. XXXXXXXX 0000] in Kiel und am [00. XXXXXXXX 0000] in Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes wird zugestimmt.

§ 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 18 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 2

Gesetz

zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

§ 1

Dem am [00. XXXXXXXX 0000] in Kiel und am [00. XXXXXXXX 0000] in Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird zugestimmt.

§ 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Begründung
zur Umsetzung des Umsetzungsgesetzes HSH-Staatsverträge

Artikel 1:

Zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Länderparlamente in Form eines Gesetzes. § 1 regelt die Zustimmung des Gesetzgebers zum Staatsvertrag, wodurch dieser Gesetzesrang erhält.

Die Staatsverträge sind in einer eigenen Begründung erläutert.

Zu § 2

§ 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages als Voraussetzung seines Inkrafttretens.

Zu § 3

Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 18 am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 2:

Zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Länderparlamente in Form eines Gesetzes. § 1 regelt die Zustimmung des Gesetzgebers zum Staatsvertrag, wodurch dieser Gesetzesrang erhält.

Zu § 2

§ 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages als Voraussetzung seines Inkrafttretens.

Zu § 3

Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,
und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig
berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein errichten mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „hsh portfoliomanagement AöR“ (im Folgenden: „Anstalt“). Die Anstalt ist eine landesrechtliche Abwicklungsanstalt im Sinne des § 8b Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert am 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864, 1880). Sie ist vom Registergericht unverzüglich ins Handelsregister einzutragen.

(2) Sitz der Anstalt ist Kiel. Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt gilt das schleswig-holsteinische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Anstalt obliegt die Aufgabe, von der HSH Nordbank AG, ihren in- oder ausländischen Tochterunternehmen und ihren Rechtsnachfolgern zum Zwecke von deren Stabilisierung und zum Zwecke der Stabilisierung des Finanzmarktes Risikopositionen sowie nicht-strategienotwendige Geschäftsbereiche (übernommenes Vermögen) unter den Voraussetzungen des § 8b Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes zu übernehmen und gewinnorientiert zu verwerten und abzuwickeln. Eine entsprechende Übernahme von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen kann dazu gegeben werdenfalls auch in mehreren Schritten und auch nach dem 31. Dezember 2015 erfolgen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 kann die Anstalt alle Arten von Bank- und Finanzdienstleis-

tungsgeschäften sowie alle sonstigen Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar ihren Zwecken dienen; Absatz 5 Nummer 2 bleibt unberührt. Die Geschäftstätigkeit der Anstalt erstreckt sich auf das gesamte Aktiv- und Passivgeschäft des übernommenen Vermögens.

(3) Die Anstalt kann im Rahmen ihrer Aufgaben im In- und Ausland Gesellschaften gründen und Beteiligungen an Gesellschaften erwerben. Sie kann auch, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, regulierte Tochtergesellschaften im In- und Ausland halten.

(4) Die Anstalt wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere ermächtigt, Kredite für den Erwerb von Risikopositionen der HSH Nordbank AG sowie für die Aufnahme und die weitere laufende Geschäftstätigkeit bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 6,2 Milliarden Euro aufzunehmen.

(5) Die Anstalt

1. gilt nicht als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes, als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes oder als Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
2. betreibt keine Geschäfte, die einer Zulassung nach der

- a) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. EU Nr. L 176 S. 338, Nr. L 208 S. 73), zuletzt geändert am 15. Mai 2014 (ABl. EU Nr. L 173 S. 190), oder

- b) Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1) zuletzt geändert am 24. November 2010 (ABl. EU Nr. 331 S. 120), oder
- c) Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. EU Nr. L 319 S. 1), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 176 S. 338, Nr. L 208 S. 73)

bedürfen.

(6) Die nach § 8b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8a Absatz 5 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes auf Abwicklungsanstalten anwendbaren Regelungen des Kreditwesengesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes gelten für die Anstalt entsprechend; sie gilt als Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes. Insoweit unterliegt sie der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. § 15 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(7) Die Anstalt stellt innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf. Eine Konzernrechnungslegungspflicht besteht nicht. **Das Publizitätsgesetz ist nicht anzuwenden.** Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 3

Trägerschaft

(1) **Träger der Anstalt sind je zur Hälfte die Freien und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein.**

(2) Die Anstalt kann nach entsprechender Beschlussfassung der Trägerversammlung andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitträger aufnehmen. Näheres, insbesondere die entsprechend anzupassenden Haftungsquoten im Innenverhältnis nach § 5 Absatz 1 Satz 2, regelt die Satzung.

§ 4

Beteiligung am Stammkapital der Anstalt

(1) Auf Beschluss der Trägerversammlung kann bei der Anstalt ein Stammkapital eingerichtet werden.

Die Anteile am Stammkapital repräsentieren die Beteiligung am Vermögen der Anstalt. Einzelheiten werden in dem Beschluss der Trägerversammlung und darauf folgend in der Satzung festgelegt. Vorbehaltlich des Absatzes 2 steht das Stammkapital den Trägern der Anstalt jeweils zur Hälfte zu.

(2) Natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts kann eine Beteiligung am Stammkapital der Anstalt eingeräumt werden; die Beteiligung kann auf einen Anspruch auf einen nach Beendigung der Abwicklung erzielten Überschuss begrenzt werden. Über einen Antrag auf Beteiligung entscheidet die Trägerversammlung. Die Beteiligung von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts muss, soweit sie nicht auf einen Anspruch auf einen nach Beendigung der Abwicklung erzielten Überschuss begrenzt ist, zusammen genommen stets unterhalb eines Anteil von 50 vom Hundert am Stammkapital der Anstalt liegen.

(3) Soweit die Beteiligung nicht nach Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz auf einen Anspruch auf einen nach Beendigung der Abwicklung erzielten Überschuss begrenzt ist, stehen dem Beteiligten im Verwaltungsrat entsprechend dem Umfang seiner Beteiligung am Stammkapital der Anstalt die auch den Trägern zukommenden Rechte zu. Näheres regelt die Satzung.

§ 5

Gewährträgerhaftung, Anstaltslast und Garantien der Träger

(1) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger Dritten gegenüber unbeschränkt als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen können (Gewährträgerhaftung). Vorbehaltlich des § 3 Absatz 2 haften die Träger im Innenverhältnis je zur Hälfte.

(2) Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast).

(3) Dritte können vertraglich den Ausgleich von Verlusten der Anstalt übernehmen. Die konkrete Ausgestaltung der Haftung ist im Vertrag festzulegen. Näheres regelt die Satzung. Ein Vertrag, durch den eine Verpflichtung der übertragenden Gesellschaft oder ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsinhaber beziehungsweise anderer Dritter begründet wird, Verluste der Anstalt auszugleichen oder zukünftige an die Anteilsinhaber auszuschüttende Beträge an die betreffende Anstalt abzuführen, ist kein Unternehmensvertrag.

(4) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und das Finanzmi-

nisterium des Landes Schleswig-Holstein werden jeweils ermächtigt, durch vertragliche Vereinbarungen gegenüber der Anstalt unbedingte und unwiderrufliche nicht nachrangige Garantien auf erstes Anfordern bis zu einer Höhe von insgesamt jeweils 50 vom Hundert des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Kredite gemäß § 2 Absatz 4 zu übernehmen.

§ 6

Beteiligung an Abspaltungen und sonstigen Rechtsgeschäften

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 können auf die Anstalt Risikopositionen sowie nichtstrategienotwendige Geschäftsbereiche durch Rechtsgeschäft oder Umwandlung übertragen werden. Die Anstalt kann die Risikopositionen oder Geschäftsbereiche insbesondere auch durch Übernahme von Garantien, Unterbeteiligungen oder auf sonstige Weise ohne Übertragung absichern.

(2) Die §§ 16 bis 19 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes sind auf die Übertragung und Absicherung von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen entsprechend anwendbar.

(3) Für die Übernahme von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen durch die Anstalt gelten die Bedingungen nach § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummern 5, 6 und Nummer 8 Satz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes entsprechend.

(4) Die Anstalt kann als übernehmender Rechtsträger an Ausgliederungen und Abspaltungen, jeweils zur Aufnahme nach Maßgabe folgender Bestimmungen beteiligt sein:

1. Die nach § 123 Absätze 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes den Anteilsinhabern des übertragenden Rechtsträgers oder dem übertragenden Rechtsträger selbst zu gewährenden Anteile werden in Form einer Beteiligung am Stammkapital der Anstalt gewährt. Die Beteiligung kann auf einen Anspruch auf einen nach Beendigung der Abwicklung erzielten Überschuss begrenzt oder ganz oder teilweise durch eine Geldleistung ersetzt werden. Die an der Anstalt Beteiligten sowie weitere Einzelheiten der Beteiligung werden in der Satzung der Anstalt bestimmt.
2. Zwischen den an der Spaltung beteiligten Rechtsträgern können Ausgleichsansprüche begründet werden.
3. Der Spaltungs- und Übernahmevertrag bedarf keiner Prüfung im Sinne des § 125 in Verbindung mit den §§ 9 bis 12 des Umwandlungsgesetzes. Wer für die Anstalt den Spaltungsbeschluss gemäß § 125 in Verbindung mit § 13 des Umwandlungsgesetzes fasst und befugt ist, den Verzicht gemäß

§ 127 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes zu erklären, bestimmt sich nach der Satzung der Anstalt. Der Bericht gemäß § 127 des Umwandlungsgesetzes ist vom Vorstand der Anstalt zu erstatten.

4. Bei Spaltungen unter Beteiligung der Anstalt sind die §§ 22, 23, § 126 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie die §§ 133 und 141 des Umwandlungsgesetzes nicht anzuwenden.
5. Als Schlussbilanz darf auch eine Aufstellung des zu übertragenden Vermögens (Teilbilanz) verwendet werden, für die die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend gelten, sofern sich aus ihrem beschränkten Umfang nichts anderes ergibt. Das Registergericht darf die Spaltung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Im Übrigen bleibt die Vorschrift des § 125 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes unberührt.
6. Als Zwischenbilanz (§ 125 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Nummer 1 des Umwandlungsgesetzes) darf auch eine Teilbilanz verwendet werden. Diese muss nicht geprüft werden.
7. Das Nähere über die Spaltung ist in der Satzung der Anstalt zu regeln. Spaltungen nach diesem Absatz sind Ausgliederungen und Abspaltungen, jeweils zur Aufnahme, im Sinne des Umwandlungsgesetzes, auf die die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz und die Satzung der Anstalt nicht etwas anderes bestimmen.

(5) Soweit Risikopositionen oder nicht strategienotwendige Geschäftsbereiche durch eine Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf die Anstalt übertragen werden sollen, ist § 125 in Verbindung mit § 16 Absätze 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes nicht anzuwenden. Die Spaltung ist, sofern sie nicht offensichtlich nichtig ist, unverzüglich nach ihrer Anmeldung in das Handelsregister einzutragen. Die Verzichtsmöglichkeit nach § 125 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes bleibt erhalten. § 246a Absatz 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(6) Im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen nach Absatz 4 findet § 14d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes Anwendung.

(7) Die Anstalt kann auch als übertragender Rechtsträger an Ausgliederungen und Abspaltungen, jeweils zur Aufnahme, beteiligt sein. In diesem Fall gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 7

Organe und Aufgaben

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat und
3. die Trägerversammlung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt und vertritt diese – ausgenommen in Angelegenheiten nach Absatz 4 Satz 3 – gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten.

(3) Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze der Geschäftsführung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Ihm kommt insbesondere die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Bestellung der Abschlussprüferinnen und -prüfer und von Prüferinnen und Prüfern in besonderen Fällen zu. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger sowie gegebenenfalls Beteiligter nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zusammen.

(4) Die Trägerversammlung entscheidet in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, namentlich über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Einrichtung von Stammkapital,
3. die Aufnahme weiterer Träger.

Sie setzt sich ausschließlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger zusammen. Die Trägerversammlung vertritt die Anstalt nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Verwaltungsratsmitgliedern.

(5) Näheres, insbesondere Einzelheiten zur Zusammensetzung und Befugnis der Organe, regelt die Satzung. § 17 bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Fortbestand der Gewährträgerhaftung

Soweit die Träger für Verbindlichkeiten der HSH Nordbank AG als Gewährträger gemäß § 2 des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – auf eine Aktiengesellschaft vom 4. Februar 2003 haften, besteht diese Haftung nach einem Übergang der Verbindlichkeiten auf die Anstalt in ihrem bisherigen Umfang fort.

§ 9

Grundsätze der Wirtschaftsführung

Die Anstalt hat ihre Geschäfte unter Beachtung der Aufgabe nach § 2 Absatz 1 nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 10

Ablauf der Abwicklung und Abwicklungsplanung

(1) Die Abwicklung des übernommenen Vermögens erfolgt nach Maßgabe eines Abwicklungsplans, der die vorgesehene Abwicklung der übernommenen Risikopositionen und nichtstrategie-notwendigen Geschäftsbereiche bestimmt.

(2) Der Abwicklungsplan wird durch den Vorstand aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Näheres, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Abwicklungsplans, regelt die Satzung.

§ 11

Satzungsermächtigung

(1) Die Trägerversammlung erlässt einstimmig eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Staatsvertrag der Satzung vorbehalten sind, insbesondere nähere Vorschriften über die innere Verfassung der Anstalt, über die Befugnisse und Pflichten ihrer Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung sowie den Abwicklungsplan getroffen werden.

(2) Änderungen der Satzung beschließt die Trägerversammlung einstimmig.

§ 12

Aufsicht, Berichtspflicht

(1) Die Anstalt wird durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht. Die Überwachung stellt insbesondere sicher, dass die Anstalt, einschließlich ihrer Organe und Beteiligten, die Vorgaben aus Gesetz und Satzung einhält. In dem in § 2 Absatz 6 Satz 2 genannten Umfang unterliegt die Anstalt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

(2) Die Anstalt hat den für Beteiligungen zuständigen Ausschüssen beziehungsweise Unterausschüssen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landtags Schleswig-Holstein vierteljährlich über die Angelegenheiten der Anstalt zu berichten.

§ 13

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein finden mit Ausnahme des § 65, § 68 Absatz 1 und § 69 keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein entsprechende Anwendung.

§ 14

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein überwachen die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise § 111 der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein.

§ 15

Veröffentlichungen

Die Satzung der Anstalt und ihre Änderungen werden im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

§ 16

Laufzeit, Auflösung und Schlussabrechnung

(1) **Dieser Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen.**

(2) Sind die übertragenen Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche vollständig abgerechnet und verwertet, teilt die Anstalt den Trägern sowie möglichen Beteiligten nach § 4 Absatz 2 Satz 1 sowie möglichen Dritten nach § 5 Absatz 3 Satz 1 den Abschluss der Abwicklung unter Vorlage eines Abschlussberichts mit. Der Abschlussbericht bedarf der Genehmigung durch die Trägerversammlung. Einzelheiten über die Schlussabrechnung regelt die Satzung.

(3) Das nach Berichtigung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Anstalt verbleibende Vermögen der Anstalt fällt im Verhältnis der Anteile am Stammkapital der Anstalt den Trägern und möglichen Beteiligten

nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zu. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Nach Vorlage des Abschlussberichts können die Vertragsparteien diesen Staatsvertrag in gegenseitigem Einvernehmen durch Abgabe entsprechender schriftlicher Erklärungen aufheben.

(5) Der Zeitpunkt der Aufhebung der Anstalt ist nach der Abgabe entsprechender einvernehmlicher Erklärungen der Vertragsparteien im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

§ 17

Übergangsregelungen, konstituierende Sitzung der Trägerversammlung

(1) Die Aufsichtsbehörde lädt umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages zur konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung ein, die spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stattzufinden hat.

(2) Die konstituierende Trägerversammlung setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg und zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes Schleswig-Holstein zusammen. Bis zur konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung haben die Träger jeweils ihre Vertreterinnen oder ihre Vertreter in der Trägerversammlung gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen.

(3) In der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung wird die Satzung der Anstalt erlassen und die Mitglieder für Verwaltungsrat und Vorstand entsprechend den in der Satzung konkretisierenden Regelungen ernannt; diese Entscheidungen können nur einstimmig erfolgen.

(4) Die Anstalt nimmt ihre Tätigkeit erst nach dem Abschluss der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung auf. Bis zur Aufnahme dieser Tätigkeit obliegt der Aufsichtsbehörde ein Notgeschäftsführungsrecht.

§ 18

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Begründung
zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

A.

Allgemeines

§ 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes ermöglicht es den Bundesländern, für ihre Landesbanken eigene Auslagerungslösungen umzusetzen. Insbesondere können nach § 8b Absatz 2 bestimmte, für die Anstalt geltende bundesrechtliche Ausnahmenvorschriften und Erleichterungen auf landesrechtliche Abwicklungsinstitute übertragen werden. Die Erleichterungen gelten nur, wenn – wie bei der hsh portfoliomanagement AöR vorgesehen – ein Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß Landesrecht errichtet wird, deren Zweck die Übernahme und Abwicklung von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen von Kreditinstituten ist und die weiteren Voraussetzungen von § 8b Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes erfüllt sind.

B.

Im Einzelnen

Zu § 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

Die Abwicklungsanstalt wird in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts nach den Vorgaben des § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes errichtet. Die Ausgestaltung der Anstalt als selbstständiger Rechtsträger führt zu einer Trennung des Vermögens der Anstalt vom Vermögen der Länder. Wie die Bundesabwicklungsanstalten nach § 8a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes ist die Anstalt unverzüglich ins Handelsregister einzutragen.

Die rechtliche Konstruktion eines voll rechtsfähigen Rechtsträgers ist angezeigt, weil eine gemeinsame Einrichtung der beiden Bundesländer Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein geschaffen werden soll, die von den Trägern, also zunächst den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein, gemeinschaftlich gesteuert und verantwortet wird. Würde nur ein Sondervermögen von einer Behörde eines der beiden Länder verwaltet, wäre eine solche Steuerung und Verantwortung der Einrichtung durch beide (und zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls weitere) Träger erheblich erschwert.

Der Sitz der Anstalt ist Kiel. Damit ist für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt schleswig-holsteinisches Landesrecht anzuwenden, soweit nicht im Staatsvertrag selbst etwas anderes bestimmt ist. Das ist beispielsweise in Bezug auf die Überwachung der Anstalt durch die Rechnungshöfe der Länder (§ 14) sowie den Vorschriften zur Veröffentlichung (§ 15) der Fall.

Zu § 2 Aufgaben

§ 2 beschreibt die Aufgabe der Anstalt. Diese soll die HSH Nordbank AG (bzw. ihre Rechtsnachfolger und/oder Tochterunternehmen) von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen entlasten. Dies dient der Umsetzung der mit der Europäischen Kommission am 19. Oktober 2015 getroffenen Verständigung über den Ausgang des Beihilfeverfahrens zur Wiedererhöhung der Zweitverlustgarantie zugunsten der HSH Nordbank AG (sog. Sunrisegarantie, Beihilfeverfahren SA.29338, 2013/C-30).

Ziel der Anstalt ist die gewinnorientierte und vermögensschonende Abwicklung der übernommenen Vermögenswerte.

Absatz 1 stellt klar, dass Risikopositionen nur auf die Anstalt übertragen werden können, wenn die Voraussetzungen des § 8b Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes eingehalten werden (u.a. Stichtagsregelung für den Erwerb der übertragbaren Portfolien sowie Einschränkungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Anstalt). Nur bei landesgesetzlicher Umsetzung dieser Vorgaben sind die Erleichterungen des § 8b Absatz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes auch auf landesrechtliche Anstalten anwendbar. Nach Absatz 2 kann die Anstalt zur Erfüllung ihrer Aufgabe alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften sowie alle sonstigen Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar ihren Zwecken dienen. Dazu gehört auch der Abschluss ergänzender Vereinbarungen wie eingeführter derivativer Finanzierungsinstrumente (Micro- und Macro-Hedging).

Absätze 3 und 4 konkretisieren die Befugnisse der Anstalt. Nach Absatz 3 wird der Anstalt die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen ihrer Abwicklungstätigkeit auch Gesellschaften zu gründen oder sich an diesen zu beteiligen. Dies können gegebenenfalls auch

solche Gesellschaften sein, die den Vorgaben des Kreditwesengesetzes unterfallen.

Die Anstalt hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter anderem das Recht, Kredite aufzunehmen. Absatz 4 stellt klar, dass dazu insbesondere Kredite für den Erwerb der Risikopositionen der HSH Nordbank AG sowie für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit und ihren fortlaufenden Betrieb mit einem Gesamtbetrag von bis zu 6,2 Milliarden Euro gehören können. Ein Erwerb nach Absatz 4 kann durch Rechtsgeschäft („Asset Deal“), aber auch durch Umwandlung (insbesondere Abspaltung, Ausgliederung) oder auf sonstige Weise (etwa im Wege von Barunterbeteiligungen oder Garantien) nach § 6 dieses Staatsvertrags erfolgen. Die Kreditaufnahme darf auch in fremder Währung erfolgen. Das damit verbundene Wechselkursrisiko ist bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

Absätze 5 und 6 greifen die Regelung der § 8b Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 sowie § 8a Absatz 5 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes auf. Absatz 5 Nummer 1 befreit die Anstalt – ebenso wie Bundesabwicklungsanstalten gemäß § 8a Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes – von wesentlichen Anforderungen des Kreditwesengesetzes. Absatz 5 Nummer 2 stellt entsprechend den Vorgaben von § 8b Absatz 1 Nummer 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes klar, dass die Anstalt keine nach europäischem Recht zwingend zulassungspflichtigen Geschäfte betreiben darf. Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz verweist insoweit auf europäische Richtlinien, die nicht mehr in Kraft sind; die Regelung in Absatz 5 Nummer 2 nimmt stattdessen die aktuelle Gesetzeslage in Bezug. Absatz 6 verweist auf die gemäß § 8a Absatz 5 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes auch auf Abwicklungsanstalten anwendbaren aufsichtsrechtlichen Normen.

Absatz 7 übernimmt die Regelung des § 3a Absatz 4 Satz 1, 4 und 5 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Dadurch entfallen für die Anstalt die Marktwertbewertungsvorschriften der IFRS und die Konzernrechnungslegungspflicht. Dies verhindert, dass Marktwertschwankungen, selbst bei geringem Ausfallrisiko, zu Abschreibungsrisiken und einer Belastung des Eigenkapitals sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Anstalt führen.

Zu § 3 Trägerschaft

Absatz 1 regelt, dass Träger der Anstalt je zur Hälfte die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein sind.

Absatz 2 ermöglicht, dass die Anstalt nach entsprechender Beschlussfassung der Trägerversammlung auch andere juristische Personen des öffentli-

chen Rechts als Mitträger aufnehmen kann. Näheres ist durch die Satzung zu regeln.

Zu § 4 Beteiligung am Stammkapital der Anstalt

Absatz 1 bestimmt, dass die Trägerversammlung durch gesonderten Beschluss bei der Anstalt ein Stammkapital einrichten kann. Näheres, insbesondere dessen Höhe ist in dem Beschluss und nachfolgend in der Satzung festzulegen. Die Schaffung eines Stammkapitals ist dann erforderlich, wenn an der Anstalt auch Dritte beteiligt werden sollen, die nicht Träger werden, wie dies in Absatz 2 näher geregelt ist.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass das Stammkapital den Trägern der Anstalt zusteht, bei ihrer Errichtung den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein.

§ 4 Absatz 2 erlaubt, dass natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts eine Beteiligung am Stammkapital der Anstalt eingeräumt werden kann. Dies kann im Zuge von Abspaltungen und Ausgliederungen von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen geschehen, sofern dort als Gegenleistung nicht eine Geldzahlung vorgesehen wird (s. insoweit § 6 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 zweiter Halbsatz). Insbesondere im Zuge von Abspaltungen und Ausgliederungen kann die Beteiligung auch auf einen Anspruch auf einen nach Beendigung der Abwicklung erzielten Überschuss begrenzt werden. Eine Beteiligung kann zudem auf einen entsprechenden Antrag vermittelt werden, über den die Trägerversammlung entscheidet (Absatz 2 Satz 3).

Mit der Begrenzung der Beteiligung solcher natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts am Stammkapital der Anstalt auf einen Anteil, der insgesamt unterhalb einer 50 %-Schwelle liegen muss, wird in Absatz 2 Satz 4 sichergestellt, dass die Anstalt stets in der Verantwortung der Träger geführt wird. Die 50 %-Regelung gilt nur für Beteiligungen, die Mitwirkungsrechte in den Anstaltsorganen vermitteln, nicht aber für Beteiligungen, die auf einen Anspruch auf einen nach Beendigung der Abwicklung erzielten Überschuss begrenzt sind.

Absatz 3 regelt, dass den am Stammkapital der Anstalt Beteiligten im Verwaltungsrat entsprechend dem Umfang ihrer Beteiligung am Stammkapital auch die den Trägern zukommenden Rechte zustehen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Beteiligung nicht auf einen Anspruch auf einen nach Beendigung der Abwicklung erzielten Überschuss begrenzt worden ist; in diesem Fall kommen dem Beteiligten keine organschaftlichen (Mitwirkungs-) Rechte zu. Näheres regelt die Satzung.

Zu § 5 Gewährträgerhaftung,
Anstaltslast, Garantien der Träger

§ 5 regelt die bei rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts übliche Gewährträgerhaftung und Anstaltslast. Die Gewährträgerhaftung nach Absatz 1 begründet eine der Höhe nach unbeschränkte Haftung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein.

Die durch § 5 Absatz 2 begründete Anstaltslast dient der dauerhaften Sicherung der Erledigung der der Anstalt durch den Staatsvertrag zugewiesenen Aufgabe. Die Länder als Träger der Anstalt sind danach verpflichtet, die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig zu halten.

Absatz 3 stellt klar, dass Dritte gegenüber der Anstalt eine vertragliche Pflicht zum Ausgleich von Verlusten übernehmen können und entsprechend das Haftungsrisiko der Träger aus der Abwicklungstätigkeit verringert wird. Eine teilweise Verlustübernahme durch Dritte ist möglich.

Absatz 4 ermächtigt die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, gegenüber der Anstalt durch vertragliche Vereinbarungen unbedingte und unwiderrufliche nicht nachrangige Garantien auf erstes Anfordern bis zu einer Höhe von insgesamt jeweils 50 vom Hundert des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Kredite gemäß § 2 Absatz 4 zu übernehmen. Diese Garantien dienen dazu, die Rückzahlung der von der Anstalt aufgenommenen Kredite im Rechtsverkehr außer Zweifel zu stellen. Sie dienen damit insbesondere der Verbesserung der Refinanzierungskonditionen der Anstalt.

Für beide Länder ist die Gesamthöhe der zu gewährenden Garantien in der Summe nach ausdrücklich begrenzt auf jeweils 50 vom Hundert des in § 2 Absatz 4 genannten Kreditbetrags. Damit liegt jeweils eine hinreichend bestimmte Ermächtigung im Sinne der geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen (Artikel 72 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg; Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) vor. Die Garantieermächtigungen beider Länder decken zusammen 100 vom Hundert der Kreditermächtigung der Anstalt ab, die dieser zu den in § 2 Absatz 4 genannten Zwecken eingeräumt ist.

Die von den Ländern nach Absatz 4 übernommenen Garantien sind unentgeltlich, weil die Anstalt mit der Abwicklung originäre Länderaufgaben übernimmt.

Zu § 6 Beteiligung an Abspaltungen
und sonstigen Rechtsgeschäften

Absatz 1 beschreibt die möglichen Übertragungswege von Risikopositionen der HSH Nordbank AG

bzw. ihren Tochterunternehmen/Rechtsnachfolgern auf die Anstalt. Die Anstalt kann die Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Bereiche durch eine Umwandlung (insbesondere Abspaltung, Ausgliederung) oder durch ein Rechtsgeschäft („Asset Deal“) erlangen. Dazu bedarf es einer besonderen Regelung, weil Anstalten des öffentlichen Rechts nach dem Umwandlungsgesetz keine spaltungsfähigen Rechtsträger sind (vgl. § 124 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes). Solch eine Regelung kann der Landesgesetzgeber auf Grund der ihm zustehenden Regelungsbefugnis zur Gründung landesrechtlicher Anstalten und zur Gestaltung von Umwandlungsvorgängen solcher Anstalten durch Landesgesetz selbst treffen; im Übrigen gilt die Öffnungsklausel von § 1 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes. Darüber hinaus können die Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche auch ohne eine Übertragung von der Anstalt übernommen und abgesichert werden, z. B. durch Unterbeteiligungen und Treuhandlösungen. Die Anstalt erlangt hierdurch eine wirtschaftliche Eigentümerstellung an den abzusichernden Vermögenswerten. Diese Gestaltung kann z. B. dann relevant werden, wenn Risikopositionen, die ausländischem Recht unterliegen, nicht ohne Weiteres auf die Anstalt übertragen werden können.

Absatz 2 ordnet entsprechend der Verweisung in § 8b Absatz 2 Satz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes die entsprechende Anwendung von §§ 16 bis 19 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes an.

Absatz 3 ordnet an, dass für die Übernahme von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen die Bedingungen nach §§ 8a Absatz 4 Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 8 Satz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes entsprechend gelten.

Absatz 4 regelt, unter welchen Bedingungen die Anstalt als übernehmender Rechtsträger an Ausgliederungen und Abspaltungen, jeweils zur Aufnahme, beteiligt sein kann. Die Landesgesetzgeber regeln damit jeweils auf Grund der ihnen durch § 1 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes eröffneten Gesetzgebungskompetenz die umwandlungsrechtlichen Voraussetzungen für Abspaltungen bzw. Ausgliederungen auf die Anstalt weitgehend entsprechend den vom Bundesgesetzgeber für Bundesabwicklungsanstalten getroffenen Regelungen in § 8a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

Wie bei herkömmlichen Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz ist auch bei der Spaltung auf die Anstalt ein Spaltungs- und Übernahmevertrag abzuschließen (§ 125 in Verbindung mit § 4 des Umwandlungsgesetzes). Dieser muss – mit Aus-

nahme des § 126 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes – den Anforderungen des § 126 Absatz 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes genügen. Soweit die Umwandlung nicht zu einer Gewährung von Anteilen am Stammkapital der Anstalt führt, sondern durch eine Geldleistung ersetzt wird, sind diejenigen Regelungen des Umwandlungsgesetzes, die sich auf die Ausgabe von Anteilen beziehen, nicht anwendbar beziehungsweise entsprechend anzupassen. Der Spaltungs- und Übernahmevertrag ist bei Bestehen eines Betriebsrates diesem gemäß § 126 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes unter Beachtung der dort vorgesehenen Monatsfrist zuzuleiten. Vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung des Gesetzes (z. B. § 153 des Umwandlungsgesetzes) oder eines gemäß § 127 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes möglichen Verzichts ist ein Spaltungsbericht zu erstellen. Einer Prüfung des Spaltungs- und Übernahmevertrags bedarf es gemäß Nummer 4 Satz 1 nicht.

Die Anteilsinhaber werden über den Spaltungs- und Übernahmevertrag gemäß den für die jeweilige Rechtsform geltenden Vorschriften (z. B. § 125 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Umwandlungsgesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, § 61 des Umwandlungsgesetzes für die Aktiengesellschaft) unterrichtet. Mit Ausnahme einer Verringerung der Anforderung an die gegebenenfalls erforderliche Zwischenbilanz bei Aktiengesellschaften wird die Versammlung, die über den Spaltungs- und Übernahmevertrag beschließen soll, gemäß den Vorschriften, die bei einer herkömmlichen Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz anzuwenden sind, vorbereitet und durchgeführt.

Die Spaltung ist gemäß § 125 in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Umwandlungsgesetzes sowie unter Einhaltung der für die jeweilige Rechtsform der beteiligten Rechtsträger im Umwandlungsgesetz bestehenden Sondervorschriften zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Dabei werden die Anforderungen an die einzureichende Bilanz gemäß Absatz 4 Nummer 6 reduziert. Die nach § 123 Absatz 1 und 3 des Umwandlungsgesetzes zu gewährenden Anteile werden in Form einer Beteiligung an der Anstalt gewährt, deren genaue Ausgestaltung der Satzung der Anstalt vorbehalten bleibt.

Mit Eintragung der Spaltung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers wird die Spaltung gemäß § 131 des Umwandlungsgesetzes wirksam: Das ausgegliederte oder abgespaltene Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten geht entsprechend der im Spaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Aufteilung als Gesamtheit auf den übernehmenden Rechtsträger über, die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers bzw. der über-

tragende Rechtsträger werden am übernehmenden Rechtsträger beteiligt und mögliche Mängel des Verfahrens im Vorfeld der Eintragung werden geheilt.

Absatz 4 Nummer 1 modifiziert das Umwandlungsgesetz insofern, als im Rahmen von Umwandlungen nicht nur Anteile oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Rechtsträger, sondern auch bestimmte andere Gegenleistungen gewährt werden können. So ist etwa auch eine Gegenleistung in Geld zulässig.

Absatz 4 Nummer 2 stellt klar, dass in diesem Zusammenhang auch Ausgleichsansprüche zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Rechtsträger begründet werden können, vor allem dann, wenn mehr Aktiva als Passiva übertragen werden sollen.

Im Interesse einer Vereinfachung des Umwandlungsverfahrens beseitigt Absatz 4 Nummer 3 Satz 1 das Prüfungserfordernis. Die Möglichkeit eines Verzichts auf das Berichtserfordernis bleibt davon unberührt. Absatz 4 Nummer 3 Satz 2 stellt klar, dass das zuständige Gremium auf für die Beschlussfassung nach § 125 in Verbindung mit § 13 des Umwandlungsgesetzes und einen Verzicht auf das Berichtserfordernis gemäß § 127 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes durch die Satzung der Anstalt bestimmt wird.

Um die Risiken zwischen den beteiligten Rechtsträgern klar aufzuteilen, schließt Absatz 4 Nummer 4 die Nachhaftungsregeln des § 133 des Umwandlungsgesetzes und die Pflicht zur Sicherheitsleistung gemäß § 22 des Umwandlungsgesetzes sowie die Gewährung von Rechten an der Anstalt gemäß § 23 des Umwandlungsgesetzes bei Spaltungen unter Beteiligung einer Anstalt aus. Den Gläubigern des Instituts entsteht kein Nachteil, weil sich die wirtschaftliche Situation des Instituts durch die Maßnahmen verbessert. Zudem übernehmen die Träger für die Anstalt die Anstaltslast, sodass auch insoweit keine Schlechterstellung der Gläubiger zu befürchten ist. Zur Verfahrenserleichterung wird die Bezeichnung der zu übertragenden Vermögensgegenstände durch Abbedingung des § 126 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes vereinfacht. Insbesondere sind grundbuchmäßige Bezeichnungen von zu übertragenden Grundpfandrechten nicht erforderlich, die andernfalls eine kurzfristige Übertragung umfangreicher Sicherheitenportfolien erheblich erschweren würden.

Um eine Spaltung nach diesem Gesetz auch im laufenden Geschäftsjahr (das bei den meisten Gesellschaften mit dem Kalenderjahr identisch ist) auf der Grundlage der bereits aufgestellten und geprüften Bilanz zu ermöglichen, darf gemäß Absatz 4 Nummer 5 auch eine höchstens zwölf Monate alte Bilanz der Handelsregisteranmeldung beigelegt werden. In

Übereinstimmung mit einer verbreiteten Praxis der Amtsgerichte darf auch eine Teilbilanz des übertragenen Vermögens verwendet werden. Im Übrigen bleibt die Vorschrift des § 125 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes unberührt, d. h. die Bilanz muss insbesondere nicht bekannt gemacht werden.

Ebenfalls zur Verfahrenserleichterung ermöglicht Nummer 6 dem übertragenden Rechtsträger, zur Information der Aktionäre eine Teilbilanz (also eine Aufstellung des zu übertragenden Vermögens) zu verwenden. Die Vorschrift stellt außerdem klar, dass diese nicht zu prüfen ist.

Weitere Einzelheiten der Spaltung bleiben gemäß Absatz 4 Nummer 7 der Regelung durch die Satzung der Anstalt vorbehalten. Die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes gelten subsidiär.

Absatz 5 erklärt zur Verfahrenserleichterung und Verfahrensbeschleunigung § 16 Absatz 2 und 2 des Umwandlungsgesetzes (Negativerklärung und Freigabeverfahren) für nicht anwendbar. Unbenommen ist gleichwohl die Möglichkeit der Anteilsinhaber nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes durch notariell beurkundete Verzichtserklärung auf die Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses zu verzichten.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass auf die steuerliche Behandlung von Ausgliederungen und Abspaltungen im Sinne des Absatzes 4 die Regelung des § 14d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes Anwendung findet. Allerdings ist zu beachten, dass die Übertragung von Risikopositionen auf die landesrechtliche Abwicklungsanstalt auch gegen Zahlung einer marktüblichen Geldleistung an den übertragenden Rechtsträger erfolgen kann (vgl. Absatz 4 Nummer 1 Satz 2, 2. Alternative), was beim Wertansatz zu berücksichtigen sein wird. Der Ansatz steuerlicher Buchwerte dient nach der Gesetzesbegründung zu § 14a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (Bundestags-Drucksache 16/13591 vom 2. Juli 2009, S. 15) insbesondere der Vermeidung der Ermittlung gemeiner Werte. Bei einer Übertragung von Vermögensgegenständen zum Marktwert ist dieser aber ohnehin festzustellen.

Absatz 7 regelt, dass die Anstalt auch als übertragender Rechtsträger an Ausgliederungen und Abspaltungen jeweils zur Aufnahme beteiligt sein kann; die Privilegierungen des Absatzes 4 sind in diesem Fall entsprechend anwendbar. Eine solche Regelung ermöglicht die (umwandlungsrechtliche) Übertragung von Vermögenswerten auf Dritte aus der Anstalt heraus und erleichtert damit die Verwertung der Portfolien auf dem Markt. Wie bei Umwandlungen nach Absatz 4, in denen die Anstalt als übernehmender

Rechtsträger handelt, ist die Regelung im Staatsvertrag erforderlich, weil Anstalten des öffentlichen Rechts nach dem Umwandlungsgesetz keine spaltungsfähigen Rechtsträger sind.

Zu § 7 Organe und Aufgaben

Organe der Anstalt sind nach § 7 der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie – ausgenommen in Angelegenheiten nach Absatz 4 Satz 3 – die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt gegenüber Dritten.

Der Verwaltungsrat hat die Grundsätze der Geschäftsführung zu bestimmen und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist insbesondere für die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Bestellung der Abschlussprüfer und von Prüfern in besonderen Fällen zuständig. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger sowie Beteiligter nach § 4 Absatz 2 Satz 2 zusammen, soweit deren Beteiligung nicht auf einen Anspruch auf einen nach Beendigung der Abwicklung erzielten Überschuss begrenzt ist.

Die Trägerversammlung entscheidet in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, namentlich über die Änderung der Satzung, die Einrichtung von Stammkapital sowie die Aufnahme weiterer Träger. Sie setzt sich ausschließlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger zusammen und vertritt die Anstalt nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Verwaltungsratsmitgliedern.

Zu § 8 Fortbestand der Gewährträgerhaftung

Die Regelung stellt klar, dass die Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten der HSH Nordbank AG in dem gemäß § 2 des Staatsvertrags vom 22. Mai 2003 gesetzlich definierten Umfang auch dann fortbesteht, wenn entsprechend garantierte Verbindlichkeiten auf die Anstalt übertragen werden.

Zu § 9 Grundsätze der Wirtschaftsführung

Die Geschäfte der Anstalt sind nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Bei Erfüllung der in § 2 Absatz 1 festgelegten Abwicklungstätigkeit ist der Grundsatz der Verlustminimierung zu beachten.

Zu § 10 Ablauf der Abwicklung und Abwicklungsplanung

Die Abwicklung des übernommenen Vermögens erfolgt entsprechend eines zu verabschiedenden Abwicklungsplans, der die vorgesehene Abwicklung der übernommenen Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche festlegt und beispielsweise Aussagen zur Zeitplanung enthalten wird.

Der Abwicklungsplan wird durch den Vorstand aufgestellt und bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Näheres, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an den Abwicklungsplan, regelt die Satzung.

Zu § 11 Satzungermächtigung

Der Trägerversammlung obliegt als Lenkungsorgan der Anstalt der Erlass und die Änderung der Satzung, in der Einzelheiten zur inneren Verfassung der Anstalt ergänzend zu den Bestimmungen des Staatsvertrages geregelt werden. § 11 nennt in einer nicht abschließenden Aufzählung als Regelungsgegenstände der Satzung etwa die Befugnisse und Pflichten ihrer Organe, die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung sowie den Abwicklungsplan, die Zusammensetzung, die Organisation, die Befugnisse und die Pflichten der Geschäftsführung sowie die Einberufung und Beschlussfassung der Anstaltsträgerversammlung.

Zu § 12 Aufsicht, Berichtspflichten

Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die Anstalt im Hinblick darauf, dass diese Anstalt, einschließlich ihrer Organe und Beteiligten, die Vorschriften aus Gesetz und Satzung einhält (Rechtsaufsicht).

Zu § 13 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein finden mit Ausnahme des § 65, § 68 Absatz 1 und § 69 keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein entsprechende Anwendung.

Zu § 14 Finanzkontrolle

Für die Überwachung der Wirtschaftsführung der Anstalt sind beide Rechnungshöfe der Länder gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung Hamburg bzw. § 111 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein zuständig. § 111 Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein bzw. § 104 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Hamburg verweist für den Inhalt und Umfang der Prüfung unter anderem auf § 93 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein bzw. § 86 Landeshaushaltsordnung Hamburg. Danach sollen mehrere zuständige Rechnungshöfe gemeinsam prüfen, wobei diese die Übertragung oder Übernahme von Prüfungsaufgaben vereinbaren können.

Zu § 15 Veröffentlichungen

Die Anstalt muss die Satzung und ihre Änderungen in den jeweiligen amtlichen Verkündungsblättern der beiden Länder, und zwar im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichen.

Zu § 16 Laufzeit, Auflösung und Schlussabrechnung

Absatz 1 legt fest, dass der Staatsvertrag auf unbefristete Zeit geschlossen wird.

Nach Absatz 2 wird die Anstalt nach Erreichen des Abwicklungsziels – der vollständigen Abrechnung und Verwertung des übertragenen Vermögens – den Trägern einen Abschlussbericht vorlegen, der von der Trägerversammlung zu genehmigen ist. Einzelheiten über die Erstellung einer solchen Schlussabrechnung sind in der Satzung zu regeln. Verbleibt nach der Schlussabrechnung und insbesondere der Berichtigung aller ausstehenden Verbindlichkeiten ein positiver Saldo, fällt dieser Erlös gemäß Absatz 3 im Verhältnis der Anteile am Stammkapital der Anstalt den Trägern und möglichen Beteiligten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 zu. Das Nähere regelt die Satzung.

Nach Absatz 4 können die Vertragsparteien den Staatsertrag nach Vorlage des Abschlussberichts in gegenseitigem Einvernehmen durch Abgabe entsprechender schriftlicher Erklärungen aufheben. Absatz 5 bestimmt, dass der Zeitpunkt der Aufhebung der Anstalt nach der Abgabe entsprechender einvernehmlicher Erklärungen der Vertragsparteien im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen ist.

Zu § 17 Übergangsregelungen, konstituierende Sitzung der Trägerversammlung

Absatz 1 sieht vor, dass die konstituierende Sitzung der Trägerversammlung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stattzufinden hat. Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgt umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages durch die Aufsichtsbehörde.

Absatz 2 bestimmt die Zusammensetzung der konstituierenden Trägerversammlung. Diese setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg und zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes Schleswig-Holstein zusammen. Die Träger haben bis zur konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Trägerversammlung schriftlich gegenüber der Aufsichtsbehörde zu benennen.

In Absatz 3 wird vorgesehen, dass in der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung die Satzung der Anstalt erlassen wird. Außerdem werden die

Mitglieder für Verwaltungsrat und Vorstand entsprechend den in der Satzung festgelegten Regelungen ernannt. Die Entscheidungen über den Erlass der Satzung und die Ernennung der Mitglieder für Verwaltungsrat und Vorstand haben einstimmig zu erfolgen.

Die Anstalt nimmt ihre Tätigkeit erst nach dem Abschluss der konstituierenden Sitzung der Trägerver-

sammlung auf. Bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit hat die Aufsichtsbehörde ein Notgeschäftsführungsrecht.

Zu § 18 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Anlage 3

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
zur **Änderung** des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung der „**HSH Finanzfonds AöR**“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,
und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Änderung des Staatsvertrages
über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“
als rechtsfähige Anstalt des Öffentlichen Rechts**

§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 3. und 5. April 2009 erhält folgende Fassung:

5. **„im Fall der Inanspruchnahme aus Garantien nach Nummer 2 die Aufnahme von weiteren Krediten in**

Höhe von bis zu Hundert vom Hundert des maximalen Garantiebetrags nach Nummer 2. Die Ermächtigung umfasst die Aufnahme von Krediten für etwaige Zins- und Tilgungszahlungen für die von der Anstalt nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sowie für die laufende Geschäftstätigkeit der Anstalt. Dem Kreditrahmen nach dem ersten Halbsatz wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Begründung

Staatsvertrag

zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

A.

Allgemeines

In der mit der Europäischen Kommission am 19. Oktober 2015 getroffenen Verständigung über den Ausgang des Beihilfeverfahrens zur Wiedererhöhung der Zweitverlustgarantie zugunsten der HSH Nordbank AG (sog. Sunrisegarantie, Beihilfeverfahren SA.29338, 2013/C-30) ist vorgesehen, dass die HSH Nordbank AG Verluste aus einem Verkauf von notleidenden Portfolien in Höhe von bis zu 8,2 Mrd. Euro EAD gegen die Zweitverlustgarantie abrechnen kann. Aus dieser vorzeitigen Verlustabrechnung resultiert für die HSH Finanzfonds AöR eine höhere und frühzeitigere tatsächliche Inanspruchnahme der Garantie als bisher prognostiziert. Dies macht eine weitere Kreditaufnahmemöglichkeit durch die HSH Finanzfonds AöR erforderlich. Der geltende Staatsvertrag ist entsprechend anzupassen.

B.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1 §4 Satz 2 Nummer 5

Zur Sicherstellung des Budgetrechts des Parlaments sind verfassungsrechtlich Höchstgrenzen für die Aufnahme von Krediten erforderlich (siehe Artikel 53 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung; vgl. auch Artikel 72 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg).

Zum Zeitpunkt der Einführung des §4 Satz 2 Nummer 5 ging man davon aus, dass eine Inanspruchnahme der in §4 Satz 2 Nummer 2 genannten Garantie unwahrscheinlich sei. Vor diesem Hintergrund wurde eine Ermächtigung zur Aufnahme von bis zu fünf vom Hundert des maximalen Garantiebetrags als ausreichend angesehen, um die Refinanzierungsfähigkeit der HSH Finanzfonds AöR sicherzustellen. Nunmehr ist auf Grund der veränderten Sachlage mit einer Inanspruchnahme der Garantie zu rechnen. Da der genaue Umfang der Inanspruchnahme der Garantie zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch offen ist, wird die HSH Finanzfonds AöR in Halbsatz 1 ermächtigt, zur Bedienung von Zahlungsansprüchen der HSH Nordbank AG Kredite in Höhe von bis zu 10 Mrd. Euro aufzunehmen.

Satz 2 stellt klar, dass die Kreditermächtigung auch die Aufnahme von Krediten für etwaige Zins- und Tilgungszahlungen für die von der Anstalt nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sowie solche Kredite umfasst, die gegebenenfalls notwendig werden, um laufende Kosten der Anstalt zu decken.

Nach Satz 3 ist die Kreditermächtigung revolvierbar: werden Kredite zwischenzeitlich getilgt, wächst der Kreditrahmen um den Tilgungsbetrag wieder an.

Zu Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.